Die Erwerbsbeschränkungen der „toten Hand“ in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Egon Rostosky

Referendar in Chemnitz.

ACAD. LUGD. BAT. LEIDT.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	A. Einleitung	1
	B. Das frühere württembergische Amortisationsrecht.	
§ 2.	Geschichtlicher Überblick	8
§ 3.	Überblick über das württembergische Amortisationsrecht am Ausgang des 19. Jahrhunderts	19
§ 4.	C. Die Entstehungsgeschichte des Art. 140 württemb. AG. z. BGB.	21
	D. Das in Württemberg geltende Amortisationsrecht.	
§ 5.	I. Die den Amortisationsvorschriften unterworfenen Subjekte	27
§ 6.	II. Die in Art. 140 württemb. AG. z. BGB. genannten Objekte	34
§ 7.	Die Berechnung des Wertes	37
§ 8.	Die Beschränkungen bei den verschiedenen Erwerbsakten	42
§ 9.	Die Amortisationsvorschriften bei Erwerb durch Verfügungen von Todes wegen	50
§ 10.	Das Verfahren beim Nachsuchen und bei der Erteilung der Genehmigung	52
§ 11.	Das Verfahren in den Fällen des Art. 140 Abs. 3 württemb. AG. z. BGB.	54
§ 12.	Das Wesen der Genehmigung	55
§ 13.	Die Bedeutung der Genehmigung für das kausale und das dingliche Rechtsgeschäft	59
§ 14.	Ist bei Versagung der Genehmigung der Erwerb seinem ganzen Betrage nach nichtig?	65
§ 15.	Die Folgen der Nichteinholung der Genehmigung	68
§ 16.	Die Wirkung der Genehmigung auf Rechte Dritter	69

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545812_0014

Literaturverzeichnis.

Adam, Das württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Adnotationes ad jus provinciale Württembergense 1748.

v. Altsmann, Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das preußische Ausführungsgesetz. 1900.

Aron, Das Gesetz betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. 1899.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 u. 2. 1901.

Becher, Die gesamten Materialien zu den das Bürgerliche Gesetzbuch betreffenden bayerischen Gesetzen. 1899—1901.

Best, Die hessischen Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Bierer, Handbuch des gesamten in Württemberg geltenden Privatrechts. 1862.

Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen. 1908.

Böhm u. **Klein**, Das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1901.

v. Borries, Die Erwerbsbeschränkungen der manus mortua in Preußen bis zur Durchführung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Borna-Leipzig. 1904.

Brill, Die staatliche Genehmigung bei unentgeltlichem Erwerb von Liegenschaften durch die tote Hand. In württemb. Zeitschr. Jahrg. 1906.

Corpus juris canonici ed. Friedberg

Corpus juris civilis ed. Crüger-Mommsen.

Crusen u. **Müller**, Das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1901.

Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht. 1905.

Eulau, Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen mit besonderem Bezug auf Art. 12 AG. z. BGB. für Hessen. In Hess. Rechtsprechung Bd. 1.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1887.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1903.

Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche in Baden.

Geiger, Die Neugestaltung der bayerischen Amortisationsvorschriften. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80.

Geiger, Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80.

Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. 1874.

Henle u. **Schneider**, Bayrisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Hergenröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl.

Hodler, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. 1880.

Kapff, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. 1832.

Kisch, Elsaß-lothringisches Landesprivatrecht. 1905.

Klumpp, Das deutsche Grundbuchrecht. 1905.

Kreittmayr, Adnotationes ad Cod. Maximilianeum bavar. civ.

Kuhlenbeck, Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 1901.

Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts. 2. Aufl. 1890.

Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts. 1893.

Lutz, Das neue württembergische Gesetz über den Leibgedingvertrag. 1905.

Mandry, Das württembergische Privatrecht. 1901—1903.

Meurer, Das bayerische Amortisationsrecht und seine Reform. 1899.

Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 1899—1901.

Mosthaf, Die württembergischen Amortisationsgesetze. In Württemb. Zeitschr. Jahrg. 1882 u. 1883.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

Nieder, Das württembergische Ausführungsgesetz. 1900.

Niedner, Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. 2. Aufl. 1904.

Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. 1903.

Pfizer, Das württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Reyscher, A. L., Das gemeine und württembergische Privatrecht.

Reyscher, A. L., Über die Einführung der württembergischen Gesetze in die neueren Lande. 1838.

Reyscher, A. L., Vollständige Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 4, 5, 7, 8, 12. 1828—1851.

Reyscher, F. C., Über Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten in Württemberg. 1819.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1886.

Roth-Becher, Bayerisches Zivilrecht. 2. Aufl. 1898.

Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika. 1872.

Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven. 4. Fortsetzung. 1768.

Scherer, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1900. 1. Ergänzungsbd. 1900.

Schmidt, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

Schneidler, Das gesamte württembergische Privatrecht. 1908.

v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1886.

v. Schulte, Juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihre Institute und Stiftungen. 1869.

Simeon, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.

Stegemann, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Stranz-Gerhard, Das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Ströhmfeld, Die Rechtsgrundsätze bei dem Liegenschaftsverkehr in Württemberg. 1893.

Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. 1839—1842.

v. Waldow, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Weißhaar, Handbuch des württembergischen Privatrechts. 3. Ausg. 1833.

Württembergische Kirchengeschichte. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein 1893.

Des Herzogtums Württemberg erneuert gemein Landrecht. 1609.

Des Herzogtums Württemberg gemeine Landsordnungen.

Württembergisches Regierungsblatt. Jahrg. 1808, 1815, 1828, 1855, 1859, 1879, 1881, 1883, 1887, 1906.

Zitelmann, Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht. 1902.

Protokolle und Beilagen zu den Verhandlungen der württembergischen Kammern der Abgeordneten und der Standesherren vom Jahre 1899.

Zeitschriften.

Amtsblatt für das Königl. Württemb. Ministerium des Innern. Jahrg. 1899 u. 1903.

Archiv für katholisches Kirchenrecht 1909, herausg. von Heiner, Bd. 80.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen. Bd. 27 u. 28. 1900, 1901.

Hessische Rechtsprechung. 2. Jahrg. 1901.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, herausg. von Boscher, fortgesetzt von Mayer. Jahrg. 24, 25, 27, 29, 44, 46, 48.

Zeitschrift für Kirchenrecht, herausg. von Dove-Friedberg. 2. Jahrg. 1862.

Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896.
EG. = Einführungsgesetz.
Württemb. Zeitschr. = Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg.

§ 1.

A. Einleitung.

Nachdem drei Jahrhunderte lang die christlichen Gemeinden innerhalb des römischen Reichs als collegia illicita angesehen worden waren[1]) und somit nicht einmal ein Recht auf Duldung hatten, trat durch die Anerkennung der christlichen Kirche seitens des Kaisers Konstantin ein gewaltiger Umschwung zugunsten der Christenheit ein. Das Kreuzeszeichen hatte gesiegt; die Rollen des Verfolgers und des Verfolgten waren getauscht. Auch für die rechtliche Stellung der christlichen Gemeinden war die Annahme des Christentums seitens des römischen Imperators von größter Bedeutung. Die Kircheninstitute erhielten juristische Persönlichkeit und wurden damit vermögensfähig. Sie wurden ausgestattet mit zahlreichen Privilegien.[2]) Der römische Satz von der Nichtigkeit der Testamente bei unbestimmter Angabe des Erben wurde dahin eingeschränkt, daß Testamente, in denen z. B. Christus oder ein Heiliger bedacht wurde, aufrechterhalten wurden, und daß die darin ausgesetzten Summen einer Kirche anfielen.[3]) Dieser Grundsatz

[1]) Friedberg, Kirchenrecht S. 516.

[2]) Friedberg, Kirchenrecht S. 517.

[3]) Cod. 1, 2 l. 25.

wurde schließlich so weit ausgedehnt, daß nach kanonischem Rechte eine völlige Formlosigkeit für letztwillige Verfügungen zugunsten der Kirche eintrat.[1]) Die Legate zugunsten der Kirche unterlagen nicht den Bestimmungen über die Falzidische Quart.[2]) Der Bischof des Erblassers wurde der Testamentsvollstrecker bei allen Verfügungen zum Besten der Kirche.[3])

Waren diese Privilegien geeignet, den kirchlichen Vermögenserwerb in weitgehendster Weise zu fördern, so war auf der anderen Seite der Verminderung des Kirchenguts ein Riegel vorgeschoben. Nachdem schon vereinzelt die römischen Kaiser die Veräußerung kirchlicher Vermögensstücke untersagt hatten,[4]) wurde der Satz von der Unveräußerlichkeit des Kirchenbesitzes das Fundament des kanonischen Vermögensrechts.[5]) Dadurch wurde alles Gut, welches in die Hand der Kirche kam, mit Ausnahme dessen, was naturgemäß der Veräußerung oder dem Verbrauch infolge christlicher Liebestätigkeit diente, dem Verkehr für immer entzogen. Wie der Mönch durch die Profeßleistung für die Welt tot war, so war auch alles Vermögen, das der Kirche anfiel, dem Tode verfallen. Deshalb nannte man im Mittelalter die Zuwendung von Vermögensstücken an die Kirche admortizare. Das Gut

---

[1]) l. 11 X de test. et ult. volunt. III, 26.

[2]) Cod. 1, 3 l. 49, Nov. 131.

[3]) Cod. 1, 3 l. 26, 28, 45, 48.

[4]) Cod. 4, 51 l. 7, Nov. 7, Nov. 120.

[5]) c. 2 X de donat. lib. 3, 24.

kam in eine manus mortua, die nicht wieder losließ, was sie einmal erfaßt hatte.[1])

Das Kirchengut wuchs im Mittelalter ins Ungemessene. Der Glaube an eine Bestrafung nach dem Tode verbunden mit der Lehre von den guten Werken legte es nahe, vor dem Sterben durch Stiftungen an die Kirche für das Seelenheil zu sorgen. Eine dahingehende Absicht wurde gewiß oftmals gestärkt oder wohl auch hervorgerufen durch die an den Krankenbetten weilenden Geistlichen, denen es Pflicht war, „die Zuwendung von Gütern an die Kirche zu betreiben".[2]) Hierbei kam es oftmals vor, daß die allernächsten Verwandten des Stifters empfindlich benachteiligt wurden. Dies lief den altgermanischen Anschauungen, nach denen ein Vermögen mehr als Familiengut und nicht als Besitztum eines Einzelindividuums betrachtet wurde, zuwider und verletzte die alten Rechtsanschauungen, denen zufolge der nahe Verwandte als Erbe besonderen Schutz erfahren mußte. Von hier aus ging der erste Anstoß zu einer Beschränkung des kirchlichen Erwerbs aus. Schon in den alten Volksrechten und in Verordnungen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wird dem Erwerb seitens der Kirche entgegengetreten, sofern dadurch eine unrechtmäßige Schädigung der Anverwandten des Veräußerers eintrat.[3])

Auch auf anderen Gebieten machte sich das An-

[1]) Kahl S. 1.

[2]) Kahl S. 39.

[3]) Kahl S. 39.

wachsen des Kirchenguts unliebsam bemerkbar. Der Ausbreitung des städtischen Wirtschaftslebens stand entgegen, daß der Grundbesitz zumeist in den Händen der Kirche war. Die Ritterschaft mußte beim Liegenschaftserwerb der kapitalkräftigen Kirche den Vorrang lassen. Der Landesherr sah mit Sorge, daß die Kirche außer der Macht über die Gewissen auch noch die Geldmittel zur Opposition gegen ihn erhielt; außerdem erlitt er bei dem Anwachsen des Kirchenbesitzes infolge der Steuerfreiheit desselben eine immer größer werdende Einbuße an Einkünften. Kein Wunder, daß alle, die ihre Interessen bedroht sahen, nach einem Mittel suchten, dem kirchlichen Erwerbe Schranken zu setzen. Es entstand dadurch eine Unmenge von Statuten, wie in anderen europäischen Staaten so auch in Deutschland, zum größten Teil im 12. u. 13. Jahrhundert.[1]) Man suchte hierin teils indirekt, so durch das Erfordern strengerer Formen für die Testamente, teils direkt, z. B. durch das Verbot der Veräußerung an die Kirche, diesen Zweck zu erreichen. Diese Gesetze nannte man leges de non amortizando, weil sie untersagten, Vermögen an eine manus mortua, die Kirche, gelangen zu lassen. Später sprach man unter Weglassung der Negation einfach von Amortisationsgesetzen. Bei der Zerfahrenheit des mittelalterlichen Rechtslebens in Deutschland waren diese Statuten fast alle untereinander verschieden. Nur in einem Punkte stimmten sie zumeist

[1]) Kahl Anm. 63—72.

überein, daß sie nur den Immobiliarerwerb der Kirche beschränkten, was sich daraus erklärt, daß in der Volkswirtschaft des Mittelalters allein der Grundbesitz eine Rolle spielte. Eine Vereinheitlichung des Amortisationsrechts in Deutschland trat erst durch die neuere Landesgesetzgebung ein; doch konnte Kahl am Ausgange des 19. Jahrhunderts noch 21 Gruppen von Amortisationsgesetzen im Deutschen Reiche zählen.[1]) Es galten damals in den deutschen Staaten noch etwa 60 Amortisationsgesetze,[2]) die sich auf 11 Bundesstaaten verteilten, während in den übrigen, darunter Sachsen, keine derartigen Gesetze bestanden. Alle diese Vorschriften suchten ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie staatliche Genehmigung für den einzelnen Vermögenserwerbsfall der Kirche erforderten. Zumeist wurde diese Genehmigung nur bei Schenkungen verlangt; bisweilen blieb der Kirchenerwerb bis zu einer gewissen Wertgrenze frei; in einzelnen Landesgesetzen war nicht nur der Erwerb der manus mortua ecclesiastica beschränkt, sondern es waren alle juristischen Personen den Amortisationsvorschriften unterworfen.[3])

Als man an die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland ging, tauchte auch der Gedanke auf, das deutsche Amortisationsrecht zu vereinheitlichen. Allein man sah davon ab in Rücksichtnahme auf die in den Einzelstaaten waltenden verschiedenen Verhältnisse. Dieses

[1]) Kahl S. 296.

[2]) Kahl S. 299.

[3]) Kahl § 55.

Gebiet wurde den Einzelstaaten überlassen, und man begnügte sich mit der Aufnahme des Art. 86 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der im Anschluß an das preußische Recht folgenden Wortlaut erhielt:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todes wegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 BGB. findet entsprechende Anwendung.

Um das in den Einzelstaaten bestehende Amortisationsrecht mit den Vorschriften dieses Artikels in Einklang zu setzen, wurden in allen Staaten, in denen Amortisationsgesetze bestanden, diese Vorschriften einer Revision unterzogen. Die schon im Reichstage ausgefochtenen heftigen Kämpfe für und wider die Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen setzten sich in den Einzellandtagen fort. Zwar war der Streit über die Berechtigung des Staates, derartige Vorschriften zu erlassen, zugunsten des Staates entschieden, nachdem er Jahrhunderte hindurch gedauert hatte.[1]) Kaum eine Stimme noch be-

[1]) Kahl S. 6ff.

stritt die Zulässigkeit von Amortisationsvorschriften. Über ein dahingehendes Recht des Staates als Ausfluß des ihm zustehenden jus circa sacra war man übereinstimmender Ansicht. Man erhob jedoch gegen den Staat den Vorwurf, daß er mit den Amortisationsgesetzen ein Ausnahmerecht statuiere, und daß er damit gleichzeitig die Willensfreiheit der einzelnen Staatsbürger beschränke. Man kennzeichnete die Amortisationsgesetze als Ruinen, die aus vergangenen Tagen in unsere Zeit hineinragen und die jetzt alle Bedeutung verloren hätten.[1]) Dem letzteren Einwande begegneten die Freunde der Erwerbsbeschränkungen mit dem Hinweis auf das auch jetzt noch tatsächlich der Kirche zufließende Vermögen. Nach den Untersuchungen von Stranz-Gerhard[2]) wurden im Königreich Preußen im Jahre 1898 der evangelischen Kirche und deren Anstalten zirka 3,84 Millionen, der katholischen Kirche ca. 4,36 Millionen Mk. zugewendet. Weiter wurde für die Aufrechterhaltung der Amortisationsgesetze vorgebracht, daß sie notwendig seien wegen der besonderen Stellung der Kirche im Staate und wegen der Macht derselben über die Gewissen. Auch darauf wurde hingewiesen, daß durch die Neuschaffung des holographischen Testaments Vermögenszuwendungen an die Kirche besonders begünstigt werden.

Als Resultat der Beratungen ergab sich die Auf-

---

[1]) Becher, Mat. zum bayer. AG. z. BGB. zu Art. 7—10.

[2]) Stranz-Gerhard, Komm. S. 62.

nahme von Amortisationsvorschriften in die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 15 deutschen Staaten.[1]) Das württembergische Amortisationsrecht findet sich im Art. 140 württemb. AG. z. BGB. Da dieses in zahlreichen Punkten eine Sonderstellung einnimmt, dürfte eine Betrachtung desselben nicht ganz des Interesses entbehren.

B. Das frühere württembergische Amortisationsrecht.

§ 2.

Geschichtlicher Überblick.

Der Anfang der Amortisationsgesetzgebung in den württembergischen Stammlanden ist in Dunkel gehüllt. Doch müssen schon am Ende des 12. Jahrhunderts dort Erwerbsbeschränkungen für die tote Hand bestanden haben. Den ersten Beleg dafür bildet eine Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben aus dem Jahre 1189, worin des Herzogs Untertanen und Dienstleuten die Erlaubnis erteilt wird, sowohl ihre Mobilien wie Immobilien in

[1]) Bad. AG. Art. 13; bayer. AG. Art. 7—10; elsaß-lothr. AG. Art. 6; hess. AG. Art. 12—14; lübeck. AG. Art. 13—15; mecklenb.-schwer. AG. Art. 26—30; mecklenb.-strel. AG. Art. 25 ff.; preuß. AG. Art. 6, 7; Reuß j. L. AG. Art. 12—14; sachs.-altenb. AG. Art. 9—13; sachs.-weimar. AG. Art. 18 f.; schwarzb.-rudolst. AG. Art. 29—31; schwarzb.-sondersh. AG. Art. 15; waldeck. AG. Art. 6; württemb. AG. Art. 140.

die Hände des Klosters Adelberg gelangen zu lassen.[1]) Ebenso läßt eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1431 sich nur verstehen, wenn man das Vorhandensein von Amortisationsgesetzen annimmt. In dieser Urkunde erlaubt Graf Ludwig von Württemberg den Rittern Hans von Stein und Jörg von Münchingen, ihre Güter zu Opweil der Salvebruderschaft zu Stuttgart zu übergeben.[2]) Es ist ein Bestehen von Erwerbsbeschränkungen der manus mortua in den württembergischen Ländern zu so früher Zeit auch schon um deswillen wahrscheinlich, weil sich für eine ganze Reihe von Nachbargebieten schon damals Amortisationsgesetze nachweisen lassen, besonders für die Stadt Eßlingen, die ja direkt im Herzen des alten Württemberg gelegen war.[3])

Das erste nachweisbare Gesetz, in dem für Württemberg dem Erwerb der toten Hand wenigstens indirekt Schranken gesetzt wurden, stammt aus der Zeit, in der die Österreicher nach der Vertreibung des Herzogs Ullrich Herren des Landes waren. Es ist dies ein Mandat des Erzherzogs Ferdinand v. 14. 10. 1524,[4]) erlassen am gleichen Tage, an dem für das eigentliche Österreich ein wahres Amortisationsgesetz erging.[5]) Es ist in Württemberg die Entwicklung des Amortisationsrechts ganz ähnlich der in

---

[1]) Sattler VI. Fortsetzung, Beil. § 10 S. 91 ff.

[2]) Sattler a. a. O. S. 92.

[3]) Kahl § 2 Anm. 69 ff.

[4]) Reyscher, Sammlung Bd. 4 Nr. 39.

[5]) Kahl, Anhang Nr. 9.

Altbayern. Hier war es das Einstandsrecht, von welchem die Amortisationsgesetzgebungen ausgingen, dort verfolgte man die gleichen Zwecke durch Aufstellung eines Losungsrechts. Im Eingange des erwähnten Gesetzes werden als Motive angeführt, daß die Weltlichen „zu der Ehre Gottes auch den Abgestorbenen zu Trost und Hilf merklich Gut an die Gotteshäuser geordnet und gestift haben, und daß die Geistlichkeit durch Kauf viel Güter an sich gebracht habe, sodaß großer Teil grundt liegender auch anderer Gült und Güter under sy kommen und die Weltlichen dadurch verarmt und in Abfall gewachsen seien". Es wird dann verordnet, daß in allen Fällen, wo Weltliche an Gotteshäuser oder Kirchen eine Stiftung machen oder die Geistlichkeit von den Weltlichen „einig grundt, Rent, Gült und Güter an sich erkauffen oder in ander Gestalt an sich bringen", den Stiftern oder Verkäufern, deren Erben und Agnaten, ferner denjenigen, welchen die Genannten es gestatten, das unverjährbare Recht zustehen soll, die gestifteten oder sonst veräußerten Immobilien um den ortsüblichen Preis zurückzukaufen. Das gleiche Recht haben für den Fall, daß keine agnatischen Verwandten vorhanden sind, der Landesherr und alle diejenigen, denen er es überläßt.

Zehn Jahre nach Erlaß dieses Mandats wurde in Württemberg die Reformation eingeführt. Gleichzeitig zog Herzog Ullrich zur Aufbesserung seiner überaus mißlichen Finanzlage einen großen Teil des Kirchengutes ein.[1] In

[1] Württemb. Kirchengeschichte S. 346.

Anbetracht dessen sollte man nicht vermuten, daß schon bald wieder der Apparat der Amortisationsgesetzgebung in Tätigkeit gesetzt werden würde; und doch war dies der Fall. Kreittmayrs Satz: „in protestantischen Landen ist lex amortisationis sehr rar; denn was ohnehin nicht geschieht, braucht kein Verbot mehr“,[1] trifft für Württemberg nicht zu. Schon am 26. 2. 1556 erließ Herzog Christoph ein Amortisationsgesetz,[2] das erste uns erhalten gebliebene Verbot des Verkaufs von Gütern an die tote Hand in Württemberg. Eine Erklärung für diese merkwürdige Tatsache findet Mosthaf[3] in dem immer mehr und mehr wachsenden Reichtum der Spitäler und besonders darin, daß im 16. Jahrhundert diesen Instituten Steuerfreiheit bewilligt worden war. Man wird dieser Ansicht beistimmen können, denn in den dem Gesetz vorangestellten Motiven, die denen des Mandats vom 14. 10. 1524 fast bis aufs Wort gleichen, findet sich der Satz eingeschoben: „Und wir auch noch heuttigs Tags ein gemein Beschwerd nit allein der Geistlichen, sondern auch der Spitäl halb befunden . . ., daß sie die failen Güter an sich ziehen und kaufen“. Es wird dann weiter als Grund für den Erlaß des Gesetzes angegeben, daß der Erwerb von zahlreichen Liegenschaften durch die Geistlichen und Spitäler ihm, dem Landesherrn, „an Mannschaft, raisen, frohnen u. a. beschwerden und Dienstbarkeiten ein merk-

[1] Kreittmayr, Adn. ad Cod. Max. bav. civ. Bd. 2 S. 178.

[2] Reyscher, Sammlung Bd. 4 Nr. 59.

[3] Württemb. Zeitschr. Bd. 24 S. 147.

lichen Abgang bringen". In dem Gesetze selbst wird verordnet: „Daß hinfüro weder Manns- noch Frauenklöster desgleichen kein Spital noch auch Kirchenkast, einig Gut in unseren Fürstenthumb (das in den Beschwerden gelegen) erkauffen, ertauschen oder in ander Weg an sich bringen, und wa es auch darüber beschehe, die Käuf und Konträkt nichtig, krafftlos und von onwürden sein sollen. Im Fall aber, da gegen einer erkaufften Pfründen, oder auch durch Testament Gemächt oder ander Weg, wie das geschehen möcht, steuer und beschwerdtbare Güter, in unserm Fürstenthumb gelegen an die Klöster oder Spitäl geben oder gebracht würden, so sollen sie die Klöster oder Spitäl solche Güter nicht behalten, sonder die alsobald wieder von ihnen in unserer Underthanen Handen verkauffen oder in ander Weg kommen lassen". Der Herzog behält sich das Recht vor, von diesen Verboten auf Ansuchen Dispensation zu erteilen. Als Ausnahmen von dem Verbote des Liegenschaftserwerbs werden diejenigen Fälle statuiert, in denen ein Kloster oder Spital Güter, Gefäll und Gerechtigkeiten, die außerhalb des Fürstentums liegen, oder inländische „gefreite Güter" aus der Hand von Ausländern erwerben. Am Schluß des Gesetzes wird das im Mandat von 1524 enthaltene Losungsrecht wiederholt.

Eine wörtliche Neupublikation dieses Gesetzes — nur der Name des Herzogs ist geändert — erfolgte durch eine Verordnung Herzog Ludwigs v. 20. 9. 1571, das Verbot des Verkaufs liegender Güter an Klöster und Hospitäler

und das Losungsrecht gegen diese betreffend.[1]) Dieses Gesetz ist dann wieder wörtlich abgedruckt in den Kastenordnungen, die einen Teil der Kirchenordnungen von 1582, 1660 u. 1743 bilden,[2]) und im 3. Kap. der 4. Kastenordnung v. 2. 1. 1615.[3])

Eine weitere Quelle für das württembergische Amortisationsrecht bildet das 3. Landrecht vom Jahre 1610.[4]) Dort wird in Teil 2 Titel 9 bestimmt, daß den armen Kästen, Spitäl und dergleichen Häusern nicht gestattet werden soll, unserer Untertanen liegende Güter kaufs- oder tauschweise oder gegen einer erkauften Pfründt oder auch durch Testament Gemächt und andere Wege an sich zu bringen und zu behalten, sondern dem Mandat, so in unser Kastenordnung zu finden, nachgesetzt werden solle. Diese Bestimmung ist besonders um deswillen bemerkenswert, weil sie in bezug auf die durch sie den Amortisationsvorschriften unterworfenen Subjekte von den anderen Gesetzen abweicht.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts werden die Amortisationsgesetze nun nicht mehr erwähnt. Erst in der allgemeinen Stempel- und Taxordnung v. 14. 11. 1808 findet sich ein Hinweis auf die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand. Vielleicht ist dies darauf zurückzuführen, daß auch in Württemberg damals der Josephinismus

---

[1]) Reyscher, Sammlung Bd. 4 Nr. 69.
[2]) Reyscher, Sammlung Bd. 8 Nr. 49.
[3]) Reyscher, Sammlung Bd. 12 Nr. 19.
[4]) Reyscher, Sammlung Bd. 5 Nr. 88.

herrschte und es deshalb nahe lag, das Bestehen der Amortisationsgesetze in Erinnerung zu bringen. Möglicherweise hängt es auch damit zusammen, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts Württemberg ansehnliche Gebiete erwarb mit zumeist katholischer Bevölkerung.[1]) Unter den erworbenen Ländern befand sich eine ganze Reihe, in denen damals Amortisationsgesetze bestanden; gehörten doch dazu große Teile von Österreich, in damaliger Zeit der weltliche katholische Musterstaat auf dem Gebiete der Amortisationsgesetzgebung, ferner auch Gebiete des früheren Kurfürstentums Mainz, das gerade als Beispiel dafür angeführt wird, daß in den geistlichen Staaten die tote Hand besonders strengen Erwerbsbeschränkungen unterworfen wurde.[2])

Eine erste Änderung erfuhren die alten Amortisationsgesetze durch Kgl. Generalverordnung v. 2. 3. 1815,

---

[1]) Nach württemb. Kirchengeschichte S. 644 erhielt Württemberg dadurch 400000 katholische Untertanen, und seitdem blieb das Verhältnis von Protestanten zu Katholiken im Lande 2 : 1.

[2]) Kahl S. 8 f. u. 125. Eine Betrachtung der in den neuwürttembergischen Ländern geltenden Amortisationsgesetze liegt außerhalb des Gebietes dieser Darstellung. Diese Gesetze wurden durch Instruktion v. 4. 5. 1806 an den 2. Senat des Oberjustizkollegiums, Reskripte v. 8. 5. 1806 und v. 12. 2. 1807 und Verordnung v. 12. 9. 1814 beseitigt; s. Reyscher, Einführung S. 16 u. 32 und Reyscher, Sammlung Bd. 7 Nr. 485, 486, 518 u. 823. Die Gesetze sind auch von keinerlei Einfluß auf die Entwicklung des in Württemberg heute geltenden Amortisationsrechts gewesen.

die Aufhebung der Losungen betreffend.[1]) Hierdurch wurde das Mandat des Erzherzogs Ferdinand von 1524 ganz aufgehoben und mit ihm seine jedesmalige Wiederholung am Schlusse der späteren Amortisationsgesetze.[2]) Erwähnung getan wird der toten Hand dann zuerst wieder im Sportelgesetz v. 23. 6. 1828,[3]) wo die Dispensation von dem Verbote des Liegenschaftserwerbs durch die tote Hand als von jeder Abgabe frei aufgeführt ist.[4])

Seit 1828 bis Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts scheinen die Amortisationsgesetze ziemlich der Vergessenheit anheimgefallen zu sein, wenigstens ist nach den Untersuchungen Mosthafs[5]) kaum ein Fall bekannt, in dem während dieser Zeit Dispensation von den Erwerbsbeschränkungen nachgesucht worden wäre. Im Jahre 1858 waren selbst die württembergischen Ministerien sich darüber im unklaren, ob die Dispensation bisher von den Gerichts- oder Regierungsbehörden erteilt worden sei.[6])

---

[1]) Reyscher, Sammlung Bd. 7 Nr. 832.

[2]) Vers. Anf. Wächter Bd. 2 S. 859; Bierer § 105 Anm. 2; Schulte, Juristische Persönlichkeit S. 115; Kahl S. 261; and. Anf. Weishaar Bd. 2 § 476.

[3]) Württemb. RegBl. 1828.

[4]) Im Gegensatz dazu Tarif zum Sportelgesetz v. 24. 3. 1881 und Gesetz v. 16. 6. 1887 Tarif Nr. 77 (Württemb. RegBl. 1881 S. 162 und 1887 S. 189).

[5]) Württemb. Zeitschr. Bd. 24 S. 151.

[6]) Württemb. Zeitschr. Bd. 24 S. 150.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ward gerade für Württemberg die Frage über die Grenzen zwischen Staat und Kirche brennend, und es entspannen sich heftige Kämpfe anläßlich der Verhandlungen über das württembergische Konkordat. Man erinnerte sich wieder der alten Amortisationsgesetze. Am 28. 6. 1859 erließen die Ministerien der Justiz und des Innern eine Verfügung betr. die Handhabung des für die tote Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Erteilung der Dispensation von diesem Verbot.[1]) Bezeichnend dafür, daß damals die Behörden nicht gerade vertraut mit den Amortisationsgesetzen waren, ist es, daß die maßgebenden Gesetze im Eingange der Verordnung einzeln aufgezählt werden, und daß in einer Anmerkung der Inhalt der in Betracht kommenden Bestimmungen dargelegt wird. Darnach dürfen Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler u. dgl. Häuser und Anstalten inländische steuerbare Liegenschaften sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften im Wege des Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (oneroser) Verträge mit Ausnahme des Verpfründungsvertrags, nur mit landesherrlicher Erlaubnis an sich bringen; ohne diese Erlaubnis sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig. Die genannten Personen können ferner die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftlichen Rechte

[1]) Württemb. RegBl. 1859 S. 114, abgedruckt bei Mandry Bd. 2, 1 S. 323.

durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeltliche Zuwendungen sowie mittels Übernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar auch ohne landesherrliche Bewilligung gültig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichenfalls zwangsweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubnis, dieselben behalten zu dürfen, nachsuchen und auswirken. In der Verordnung selbst wird zunächst bestimmt, daß die zu Liegenschaftserwerbungen für die tote Hand erforderliche Dispensation durch die Kreisregierungen erteilt werden soll. Weiter werden die Gemeinderäte und die mit dem Erkenntnis über Liegenschaftsveräußerungen beauftragten Gerichte angewiesen, das Erkenntnis über oneröse Verträge wegen Liegenschaftserwerbungen der toten Hand nicht früher auszusprechen, als bis ihnen die den Erwerb gestattende Regierungsdispensation urkundlich nachgewiesen ist. Diese Anweisung gilt nicht bei Liegenschaftserwerb der toten Hand gegen Reichung einer Pfründe und im Falle des Selbstankaufs von Unterpfändern gemäß Art. 25 des Gesetzes v. 13. 11. 1855,[1]) das ist dann, wenn der Pfandgläubiger, zu dessen voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstrich erzielte Erlös nicht hinreicht, die Liegenschaft durch ein Nachgebot erwirbt. Bei unentgeltlichen, auf den Todesfall gemachten Zuwendungen von Liegenschaft

[1]) Württemb. RegBl. 1855 S. 285.

an die tote Hand sollen die Teilungsbehörden mit dem Abschluß des Teilungsgeschäfts unter Setzen einer angemessenen, höchstens halbjährigen Frist von den betreffenden Anstalten den Nachweis der erlangten, die bleibende Übernahme der Liegenschaft gestattenden Regierungsdispensation verlangen. Im Falle der Fristversäumnis sollen sie Anzeige an die Regierung erstatten, damit diese die erforderlichen Schritte tun könne, event. zur Zwangsvollstreckung schreite. Die entsprechende Weisung wird für die Fälle von Schenkungen unter Lebenden an die tote Hand oder von Liegenschaftserwerb durch Verpfründungsvertrag an die Gemeinderäte und Gerichte erteilt.

Nachdem der erwähnte Art. 25 des Gesetzes von 1855 durch Art. 34 des württemb. AG. z. ZPO. beseitigt war, erging am 1. 3. 1883 [1]) eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, wonach eine Dispensation von den Amortisationsgesetzen nicht erforderlich sein sollte, wenn der Erwerb nach Art. 16 des Gesetzes v. 18. 8. 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgte, nachdem der bei dem ersten Aufstrich erzielte Erlös zur Deckung der als Pfandgläubigerin auftretenden toten Hand nicht hingereicht hatte.

Der Streit zwischen dem württembergischen Staat und der katholischen Kirche über die beiderseitigen Befugnisse fand seine teilweise Erledigung durch Gesetz v. 30. 1. 1862 betr.

---

[1]) Württemb. RegBl. 1883 S. 12.

die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. In Art. 18 dieses Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen unterliege, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die tote Hand.[1])

§ 3.

Überblick über das württembergische Amortisationsrecht am Ausgange des 19. Jahrhunderts.

1. Die den Amortisationsgesetzen unterworfenen Subjekte.

Bis fast gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestand in Württemberg eine große Unklarheit über den Begriff der toten Hand. Keiner der älteren Rechtslehrer, die sich mit der Sache befaßten, gibt genaue Angaben darüber. Nach den alten Amortisationsgesetzen waren den Erwerbsbeschränkungen unterworfen Manns- und Frauenklöster, Spitäler und Kirchenkasten; demgegenüber führte das dritte Landrecht von 1610 als den Amortisationsgesetzen unterworfene Subjekte Armenkästen, Spitäler und dergleichen Häuser auf. Dieser Widerspruch war nur durch die Annahme zu beseitigen, daß der Kreis der in beiden Gesetzen genannten Personen kein geschlossener sein sollte, daß vielmehr die darin aufgeführten Institute nur bei-

[1]) Golther S. 546.

spielsweise aufgezählt seien. Dieser Ansicht sind die meisten Rechtslehrer.[1]) Auch in der Praxis fand diese Annahme allgemeine Geltung, und sie wurde auch von den höchsten Regierungsbehörden wiederholt als dem Sinne der Gesetze entsprechend festgestellt.[2]) Doch nun galt es eine genaue Definition der manus mortua zu finden. Den Anschauungen der Zeit, in welcher die für Württemberg maßgebenden Gesetze erlassen waren, entsprach es, nur rein kirchliche oder doch mit der Kirche im engsten Zusammenhange stehende Institute als zur toten Hand gehörig zu betrachten. Damals lag noch fast die gesamte Armen- und Krankenpflege und ebenso das Unterrichtswesen in den Händen der Kirche. Es war also gewiß dem Sinne der Gesetze gemäß, wenn man alle diese Zweige auch nach ihrer Lostrennung von der Kirche dem Begriff der manus mortua eingliederte. Diese Ansicht wurde auch in den obenerwähnten Entscheidungen vertreten, die maßgebend wurden für die gesamte Praxis.[3]) Darnach waren den Amortisationsgesetzen unterworfen alle juristischen Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung

---

[1]) Reyscher, Württemb. PrivR. Bd. 2 S. 11; Kahl S. 312; Mosthaf in Württemb. Zeitschr. Bd. 24 S. 177; and. Ans. v. Schulte, Jur. Persönlichkeit S. 118.

[2]) Entsch. des V. Zivilsenats des OLG. v. 23. 1. 1885 (abgedr. in Württemb. Zeitschr. Bd. 27 S. 167) und Erlaß des Ministeriums des Innern v. 17. 6. 1884 (abgedr. in Württemb. Zeitschr. Bd. 29 S. 8 f.).

[3]) Begründung zu Art. 127 des Entwurfes eines AG. z. BGB.

verfolgen. Dabei sollte es ganz bedeutungslos sein, ob dieselben öffentlichrechtliche oder privatrechtliche, inländische oder ausländische Vereine oder Stiftungen seien.

2. Die den Amortisationsgesetzen unterworfenen Objekte.

Bei Betrachtung der in den Amortisationsgesetzen aufgeführten Objekte ergibt sich, was auch noch jetzt für Württemberg charakteristisch ist, daß der toten Hand bezüglich ihres Mobiliarerwerbs keinerlei Beschränkung auferlegt ist. Die Amortisationsgesetze beziehen sich nur auf inländische, steuerbare Liegenschaften sowie auf Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen.

3. Die Erwerbsarten.

Was die Erwerbsarten betrifft, so ist zu bemerken, daß es einer Genehmigung zum Erwerbe nur bedurfte bei Erwerb auf Grund oneroser Verträge mit Ausnahme des Verpfründungsvertrages. Bei unentgeltlichen Zuwendungen oder Verpfründung ist zum Erwerbe selbst keine Genehmigung erforderlich, sondern allein zum dauernden Behalten.

C.

§ 4.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 140 württemb. AG. z. BGB.

Durch Einfügung des Art. 86 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche war der Grundsatz,

daß die landesrechtliche Amortisationsgesetzgebung durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt bleiben solle, in der Hauptsache anerkannt worden. In einem wichtigen Punkte jedoch war eine Einschränkung der landesgesetzlichen Befugnisse geschaffen worden. Die Amortisationsgesetze sollten nur unberührt bleiben, soweit sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen. Hierdurch machte sich eine Änderung des württembergischen Amortisationsrechts erforderlich. In den Entwurf eines württemb. AG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche wurde deshalb unter der Überschrift „Erwerb durch die tote Hand" als Art. 127 folgender Artikel aufgenommen.[1])

> Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können inländische Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 Mark übersteigt, nur mit staatlicher Genehmigung erwerben. Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist solche Genehmigung nicht erforderlich.
>
> (Abs. 2.) Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden,

[1]) Entw. eines württemb. AG. z. BGB. und zu dessen Nebengesetzen S. 513.

wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt.

(Abs. 3.) Ist die tote Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte beteiligt, und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäß § 85 ZVG. v. 24. 3. 1897 (RGBl. S. 97) die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

Der der Kammer der Abgeordneten überreichte Gesetzesentwurf wurde von dieser zunächst zur Durchberatung einer Kommission überwiesen.[1]) Dort erhob sich heftiger Widerspruch gegen die Aufrechterhaltung des Amortisationsrechtes, und als Hauptforderung wurde der Antrag auf gänzliche Beseitigung desselben gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Ebenso fand ein Antrag, eine allgemeine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Erwerbsbeschränkungen für alle inländischen, dem öffent-

[1]) s. hierüber Bericht der Kommission S. 420 ff.

lichen Rechte angehörenden juristischen Personen zu treffen, nicht die Zustimmung der Kommission. Ein weiterer Eventualantrag ging dahin, eine Ausnahme von den Amortisationsvorschriften zu statuieren, wenn es sich um Erwerb von Grundstücken oder Rechten an solchen durch eine unter den Begriff der toten Hand fallende juristische Person von einer anderen solchen handele, und 2. dann, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche geschehe. Der zweite Teil dieses Antrags wurde von der Kommission angenommen, und es wurde infolgedessen beschlossen, als zweiten Satz: Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt, aufzunehmen. Außerdem wurden noch vier Änderungen des Gesetzestextes meist redaktioneller Art beschlossen.

1. An Stelle der Worte „inländische Grundstücke und Rechte" sollte geschrieben werden „in Württemberg gelegene" Grundstücke und Rechte.
2. Die Worte „mit staatlicher Genehmigung" sollten zur Verdeutlichung vertauscht werden mit den Worten „mit Genehmigung der Kreisregierung".
3. Im letzten Satze des Abs. 1 sollte das Wort „solche" vor Genehmigung als überflüssig gestrichen werden.
4. Sollte vor dem letzten Satze „wird die Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften des § 184 BGB. entsprechende Anwendung" eingeschoben werden.

An den Abs. 2 u. 3. wurde nichts geändert.

In der Kammer der Abgeordneten tauchte der Antrag auf gänzliche Beseitigung der Amortisationsgesetze wieder auf, doch auch hier wurde er abgelehnt. Von 79 Abgeordneten stimmten ihm nur 21 bei.[1]) Dagegen wurden die von der Kommission erwähnten Änderungen gebilligt.

Auch von der Kammer der Standesherren wurde der Entwurf und mit ihm der uns interessierende Art. 127 zunächst einer Kommission überwiesen.[2]) Im großen und ganzen war man in dieser einverstanden mit den von der Kammer der Abgeordneten vorgenommenen Änderungen des Art. 127, nur wurde vom Berichterstatter beantragt, als Abs. 3 in den Artikel aufzunehmen:

> „Die Zwangsversteigerung auf Antrag der Kreisregierung findet auch dann statt, wenn die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist, ohne daß die erforderliche Genehmigung zu dem Erwerb erteilt worden war oder nachträglich erteilt wird".

Auf eine Erklärung des Justizministers, daß nach der Absicht des Entwurfs der gegen das Verbot verstoßende Erwerb nichtig sein solle, wurde dieser Antrag fallen gelassen. Es wurde dafür eine Einigung dahin erzielt, daß in den Abs. 1 des Artikels als dritter Satz einzuschieben sei „ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig". Weiter wurde nur noch beschlossen, aus dem letzten Satze des Abs. 1 einen eigenen Abs. 2 zu

[1]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. 1899 S. 957 ff.

[2]) s. hierzu Verhandl. der württemb. Kammer der Standesherren 1899 Beil. S. 222 ff.

bilden, sodaß die früheren Abs. 2 u. 3 nunmehr als Abs. 3 u. 4 bezeichnet werden sollten. Die in der Kommission der Kammer der Standesherren beschlossenen Änderungen wurden von der Kammer ohne Debatte angenommen[1]) und später auch von der Kammer der Abgeordneten gebilligt. Das württemb. Ausführungsgesetz wurde am 28. 7. 1899 publiziert. Der uns angehende Art. 127 des Entwurfes erschien als Art. 140 und hatte folgenden Wortlaut:

(Abs. 1.) Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke und Rechte den Betrag von 5000 Mk. übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften des § 184 BGB. entsprechende Anwendung.

(Abs. 2.) Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Die Abs. 3 u. 4 entsprechen wörtlich den Abs. 2 u. 3 des Entwurfs.

[1]) Verhandl. der württemb. Kammer der Standesherren 1899 S. 193.

D. Das in Württemberg geltende Amortisationsrecht.

§ 5.

I. Die den Amortisationsvorschriften unterworfenen Subjekte.

Durch Art. 86 EG. z. BGB. bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, Erwerbsbeschränkungen aufzustellen für alle juristischen Personen, gleichviel auf welcher Grundlage deren juristische Persönlichkeit beruht, gleichviel auch, welche Zwecke sie verfolgen. In den meisten deutschen Amortisationsgesetzen ist in weitem Maße von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Die ursprüngliche Bedeutung dieser Gesetze, eine übergroße Vereinigung von Gütern allein in der manus mortua ecclesiastica zu verhindern, ist ganz in den Hintergrund getreten, und Bayern ist nunmehr der einzige deutsche Staat, dessen Erwerbsbeschränkungen, abgesehen von juristischen Personen des Auslandes, allein für kirchliche Institute Geltung haben.[1]) Eine Mittelstellung nimmt Württemberg ein, wo die Erlaubnis des Art. 86 EG. nur so weit ausgenützt ist, daß „juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand)" (Art. 140), in ihrem Erwerb beschränkt sind. Das württembergische Gesetz ist von allen in Deutschland geltenden Amortisationsgesetzen

[1]) Bayer. AG. z. BGB. Art. 7 ff.

das einzige, in das ein Hinweis auf die „tote Hand" aufgenommen ist. Es erklärt sich diese Tatsache wohl dadurch, daß nach Ansicht der württembergischen Regierung der hauptsächlichste Zweck des Ausführungsgesetzes der sein solle, die bestehenden württembergischen Bestimmungen unter möglichster Aufrechterhaltung des früheren Rechts mit den Vorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen. So ist Art. 140 im Grunde nur eine Neuausgabe der alten aus dem 16. Jahrhundert stammenden Amortisationsgesetze, revidiert nach den Anschauungen der Neuzeit. Der Begriff der toten Hand, wie er im Art. 140 sich findet, ist die Festlegung dessen, was man in der Praxis am Ausgange des 19. Jahrhunderts unter der „toten Hand" verstand.[1])

Dem Art. 140 unterworfen sind nur juristische Personen; gleichgültig ist es, auf welcher Grundlage die juristische Persönlichkeit der betreffenden Institute beruht, ja man muß wohl darunter auch solche Anstalten rechnen, bei denen der Besitz juristischer Persönlichkeit seit unvordenklicher Zeit als bestehend anerkannt ist. Seitens der Regierung wurde in der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich betont, daß die Erwerbsbeschränkungen sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie des Privatrechts gelten sollten.[2])

Da in dem Gesetz sich kein Anhalt findet, daß die

---

[1]) Begründung zum Entw. eines AG. z. BGB. S. 585.

[2]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. S. 957 f.

juristischen Personen nach ihrer Staatszugehörigkeit unterschieden werden sollen, so gilt es für württembergische juristische Personen wie auch für solche, die außerhalb Württembergs im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, und für außerdeutsche. Die in Württemberg befindlichen juristischen Personen sind um nichts besser gestellt als diejenigen eines anderen deutschen Gliedstaates. Hierdurch ist die durch Amortisationsgesetze anderer Staaten berührte Streitfrage, ob Art. 3 RV. auch für juristische Personen gelte und infolgedessen die einem anderen Bundesstaate angehörenden juristischen Personen nicht schlechter behandelt werden dürfen als die inländischen, für Württemberg ausgeschaltet.

Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes („juristische Personen") ergibt, findet Art. 140 nur Anwendung auf schon bestehende juristische Personen. Für die Zuwendungen von Vermögen an eine gleichzeitig errichtete Stiftung greift § 80 BGB. Platz.

Nur juristische Personen, die besondere Zwecke verfolgen, sind in ihrem Erwerb beschränkt. Es gehören dazu kirchliche wie auch weltliche Institute. In dem Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten[1]) werden als zur toten Hand gehörig beispielsweise aufgeführt: Kirchen (Kirchengemeinden), Pfründen, Kirchenpflegen, kirchliche Anstalten, Klöster und Kongregationen, weiter Vereine

[1]) Bericht der Kommission der Kammer der Abg. 1899 Beil. 33 S. 421.

und Stiftungen der Wohltätigkeit, Spitäler, Waisen- und Invalidenhäuser, Kinderrettungsanstalten, sowie Vereine und Stiftungen zu Zwecken des Unterrichts und der Jugenderziehung. Nach der Fassung des Gesetzes fallen auch die mensa episcopalis, Kathedralkapitel und Interkalarfonds unter das Amortisationsgesetz.

Darauf hinzuweisen ist, daß Art. 140 nur Anwendung findet auf selbständige juristische Personen; so hatte es die vor 1900 geübte Praxis mit sich gebracht.[1] Gemeinden und Amtskörperschaften werden von den aufgestellten Erwerbsbeschränkungen nicht betroffen, auch wenn sie die für die tote Hand charakteristischen Zwecke verfolgen.[2]

Zweifel kann man hegen, ob die ihrem Zwecke nach eigentlich unter den Begriff der toten Hand fallenden juristischen Personen, wenn sie in der Form von Aktiengesellschaften oder anderen Erwerbsgesellschaften bestehen, juristische Personen im Sinne des Art. 140 sind. Bunz[3] vertritt die Ansicht, daß derartige Aktiengesellschaften nicht von den Erwerbsbeschränkungen des Art. 140 betroffen seien. Dies ist nach seiner Auffassung einzig und allein dem Sinne des württemb. Ausführungsgesetzes entsprechend und sich aus der Entstehungsgeschichte des Artikels er-

---

[1] Bericht der Kommission der Kammer der Abg. 1899 Beil. 33 S. 420; für das frühere Recht Mosthaf in Württemb. Zeitschr. Bd. 24 S. 178 ff.

[2] Pfizer, Württemb. AG. Art. 140 Anm. 1.

[3] Württemb. Zeitschr. Bd. 46 S. 26.

gebend. Bunz weist darauf hin, daß sowohl in den Beratungen der Kammer der Abgeordneten wie in denen der Kommission wiederholt die Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften in direkten Gegensatz gestellt werden zu den in Art. 140 als tote Hand bezeichneten Personen. Es tritt dies besonders in den Debatten für und wider die ganze Amortisationsgesetzgebung hervor. Die Gegner dieser Gesetze machten gegen den Art. 140 hauptsächlich geltend, daß dadurch ein Ausnahmerecht erhalten bleibe, und zwar ein Ausnahmerecht nur zuungunsten der kirchlichen und der der Wohltätigkeit gewidmeten Institute, also von im Interesse der Allgemeinheit bestehenden juristischen Personen. Immer wieder tritt der Gedanke zutage, daß man die Erwerbsbeschränkungen, wenn sie aufrechterhalten bleiben sollten, doch wenigstens auf alle juristischen Personen ausdehnen solle. Als hauptsächlichster Vertreter der nicht zur toten Hand gehörenden juristischen Personen wird allerdings unter anderen Erwerbsgesellschaften die Aktiengesellschaft aufgeführt; doch will es mir scheinen, als ob sie dann meist als Repräsentant der Anstalten, die nicht religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, genannt wird. Da das Bestehen von Aktiengesellschaften, welche die die juristischen Personen der toten Hand charakterisierenden Zwecke verfolgen, nicht gerade zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört, ist es nicht unwahrscheinlich, daß in den meisten Fällen, wo die Aktiengesellschaften erwähnt werden, nicht daran ge-

dacht wurde, daß auch unter dieser Form die in Art. 140 genannten Zwecke verfolgt werden könnten. Dieser Ansicht widerspricht nur der am Schluß der Debatte von einem Abgeordneten ausgesprochene und auch von Bunz angeführte Satz: „Was steht entgegen, daß man statt der Errichtung einer juristischen Person die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. wählt, auf welche Formen sich das Amortisationsgesetz gar nicht bezieht".[1]) Hierdurch ist allerdings erwiesen, daß nach Ansicht dieses Abgeordneten Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften auf keinen Fall von den Vorschriften des Art. 140 betroffen werden. Demgegenüber aber läßt sich aus dem Kommissionsbericht der Kammer der Standesherren der Nachweis führen, daß man dort anderer Meinung war. Dort wird die Frage, ob beispielsweise eine als Aktiengesellschaft bestehende Unterrichtsanstalt unter den Art. 140 falle, damit beantwortet, daß nach Ansicht der Kommission kein Grund vorliege, wegen der Vereinsform der Aktiengesellschaften eine Befreiung eintreten zu lassen. Es wird dann auch noch ausdrücklich bemerkt, daß die Kommission nicht ohne weiteres der im Hause der Abgeordneten ausgesprochenen Ansicht beitreten könne, daß eine leichte Umgehungsmöglichkeit des Art. 140 damit gegeben sei, daß man eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. gründe. Diese Ausführungen sind wohl zu beachten für die Entscheidung unserer Frage.

[1]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. 1899 S. 934.

Man ersieht hieraus, daß aus der Entstehungsgeschichte des Art. 140 ein Befreitsein der Aktiengesellschaften von diesem Gesetze nicht ohne weiteres hervorgeht, sondern vielmehr sich ein non liquet daraus ergibt.

Auch die Heranziehung des Art. 282 württemb. AG. zur Begründung der Ansicht, daß Aktiengesellschaften im Sinne des Gesetzes nicht zu den juristischen Personen gehören, erscheint mir nicht durchschlagend. Zwar ist dort unterschieden zwischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischen Personen, doch läßt sich dies damit erklären, daß diese Worte direkt aus dem Art. 38 des Gesetzes v. 13. 8. 1865 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend herübergenommen sind,[1]) also aus einer Zeit stammen, in der die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaften noch nicht allgemein anerkannt war. Wer unbefangen den Text des Art. 140 liest, wird gewiß nicht daran zweifeln, daß auch Aktiengesellschaften unter den Artikel fallen können. Eine etwa im Willen der gesetzgebenden Faktoren gelegene Absicht, Aktiengesellschaften, auch wenn sie die die tote Hand charakterisierenden Zwecke verfolgen, nicht zu den juristischen Personen der toten Hand zu rechnen, hätte im Gesetzestext entschieden zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie Ähnliches auch in anderen Staaten geschehen ist. Es kommt mehr darauf an, was wirklich im Gesetz ausgesprochen ist, als auf das, was

[1]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. 1899 S. 902.

in das Gesetz hat aufgenommen werden sollen. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 140 sind aber auch Institute, die die dort aufgeführten Zwecke verfolgen, wenn sie in der Form von Aktiengesellschaften bestehen, den Erwerbsbeschränkungen unterworfen. Das gleiche gilt von den anderen Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit.

Verfolgt eine juristische Person mehrere Zwecke, so ist sie, wenn auch nur einer von diesen zu den im Art. 140 aufgeführten gehört, zur toten Hand zu rechnen.

§ 6.

II. Die in Art. 140 württemb. AG. z. BGB. genannten Objekte.

Durch Art. 86 EG. z. BGB. werden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken, unberührt gelassen, soweit sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Zur Bezeichnung des Erwerbsgegenstandes, welcher vom Landesrecht dem Genehmigungszwang unterworfen werden kann, ist der Ausdruck „Rechte" gewählt. Dieses Wort ist hier nicht verwendet im technischen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wo es als im Gegensatz zu „Sachen" gebraucht wird,[1]) sondern es ist hier in seinem weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle vom ob-

[1]) Fischer-Henle, Komm. z. BGB. Anm. z. Art. 86; Mugdan, Mat. z. BGB. Bd. 1 S. 273.

jektiven Recht geschützten Kulturgüter.[1]) Ist somit der Landesgesetzgebung eine starke Beschränkung auferlegt durch die Begrenzung des Gegenstandes seinem Werte nach, so ist andererseits hinsichtlich der Art des Erwerbsgegenstandes ein weiter Spielraum gelassen. In den meisten deutschen Amortisationsgesetzen ist diese Befugnis ausgenützt worden. Es wurde meistens bedeutend mehr Gewicht gelegt auf die Erwerbsart als auf den Gegenstand des Erwerbs.[2]) In Württemberg tritt dagegen der Erwerbsgegenstand besonders hervor. Es sind hier als Objekte, für deren Erwerb staatliche Genehmigung erforderlich ist, aufgeführt „in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 Mk. übersteigt".[3]) Ganz freigegeben ist in Württemberg der Erwerb von beweglichen Sachen, woraus man schon allein einen Schluß auf das hohe Alter des württembergischen Rechts ziehen könnte. Wenn im Gesetze vom Erwerb von Grundstücken die Rede ist, so ist damit die Erlangung des Eigentums an solchen gemeint. Es fällt darunter auch der Erwerb von Miteigentum zu Bruchteilen und zu gesamter Hand. Dem Eigentum am Grundstück gleich-

---

[1]) Crusen u. Müller, Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Vorbem. III zu Art. 6.

[2]) z. B. Baden, Lübeck, Hessen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen.

[3]) Württemb. AG. Art. 140 Abs. 1.

zustellen ist das Stockwerkseigentum.[1]) Die in anderen Ländern, in denen nur der Erwerb von Grundstücken beschränkt ist, auftauchende Streitfrage, ob das Erbbaurecht wegen des § 1017 BGB. dann unter die Amortisationsgesetze falle, ist für Württemberg bedeutungslos. Hier ist für den Erwerb eines Erbbaurechts durch die tote Hand ohne Frage Genehmigung erforderlich, weil durch Art. 140 AG. nicht nur der Erwerb von Grundstücken, sondern auch von Rechten an solchen getroffen wird. Zu diesen Rechten gehören außerdem noch Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, Nießbrauch, Reallasten und das dingliche Vorkaufsrecht.

Kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes[2]) ist „zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden Genehmigung nicht erforderlich". Diese Annahme bestand schon nach früherem Recht und ist nur zur Beseitigung etwaiger Zweifel hervorgehoben worden.[3])

Von den dem Landesrecht zur Regelung überlassenen Materien mag noch hervorgehoben werden, daß auch der Erwerb des Bergwerkseigentums unter Art. 140 fällt.[4])

---

[1]) EG. z. BGB. Art. 182.

[2]) Württemb. AG. Art. 140 Abs. 2.

[3]) Begründung z. Entwurf eines württemb. AG. z. BGB. S. 585; für das frühere Recht Lang, Sachenrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 182; Württemb. Zeitschr. Nr. 24 S. 209.

[4]) Berggesetz v. 7. 10. 1874 Art. 42.

§ 7.

Die Berechnung des Wertes.

Soll zum Erwerb der genannten Gegenstände staatliche Genehmigung erforderlich sein, so müssen sie einen Wert von über 5000 Mk. haben.[1]) Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im württembergischen Recht finden sich über den Wertbegriff Bestimmungen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen der gemeine Wert der Grundstücke oder Rechte maßgebend ist, also der Wert, den die betreffenden Gegenstände für jedermann haben. Wenn auch in den Fällen entgeltlichen Erwerbs der Preis oder das Meistgebot einen Anhaltspunkt für die Wertberechnung geben können, so sind diese doch keineswegs entscheidend. Für Württemberg ist wichtig die durch Art. 39 AG. z. BGB. getroffene Einrichtung, durch die den Gemeinderäten für besondere Fälle die Schätzung der in ihrer Gemeinde liegenden Grundstücke aufgetragen ist. Für derartige Schätzungen ist maßgebend die Verfügung des Justizministeriums v. 21. 10. 1899 betr. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Vornahme von Schätzungen.

Nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag, den bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung andauernd jeder Besitzer erzielen kann,[2]) sind bei der Wertberechnung zu berücksichtigen.

---

[1]) EG. z. BGB. Art. 86

[2]) Schneidler, Das gesamte württemb. LandesprivR. S. 171.

Auf einem Grundstück lastende Hypotheken, Grund- und Rentenschulden werden nicht mitberechnet, denn sie sind für den eigentlichen Wert des Grundstücks ohne Bedeutung. Anders ist es mit den Lasten, die nach § 96 BGB. zu den Bestandteilen des Grundstücks gehören (Grunddienstbarkeiten).

Auch die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks (§§ 94 u. 95 BGB.) sind bei der Wertberechnung mit zu veranschlagen. Wenn in der Württemb. Zeitschr. Bd. 25 S. 61, allerdings unter der Geltung des alten Rechts, gesagt wird, daß wenn z. B. ein mit Wald bestandenes Grundstück verkauft wird, für die Sportelerhebung nur der Wert des Grund und Bodens nach Abzug des Werts des darauf stehenden Holzes zugrunde zu legen sei, da das Verbot des Liegenschaftserwerbs sich nur auf den Erwerb von Grundeigentum richte, so ist diese Ansicht deshalb unrichtig, weil eben wesentliche Bestandteile ein Ganzes bilden.

Stranz-Gerhard[1]) und Crusen und Müller[2]) sind der Ansicht, daß bei Grundstückswertberechnungen auch der Wert der Zubehörstücke, sofern sich der Erwerb auf sie erstreckt, also im Zweifel immer (§§ 314, 926 Abs. 1, 1031, 1093, 1096, 1120 BGB.) mit zu veranschlagen sei. Eine dahingehende Bestimmung ist auch durch die genannte Ministerialverfügung getroffen worden, obwohl

[1]) Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Art. 7 Anm. 7.

[2]) Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Vorbem. 2 zu Art. 7.

meiner Ansicht nach Bedenken gegen eine solche Berechnung vorliegen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll der „Wert der Grundstücke“ gefunden werden; wenn nun auch das Zubehör in einem engen Zusammenhange mit den Grundstücken steht, so hat es dadurch doch nicht seine Sonderexistenz als Mobilie verloren und ist keineswegs Bestandteil des Grundstücks geworden, was schon daraus hervorgeht, daß es Gegenstand besonderer Rechte sein kann. Eine Einrechnung des Zubehörs bei der Wertbestimmung von Grundstücken erscheint auch deshalb unangebracht, weil nur gar zu leicht durch Abschluß zweier selbständiger Verträge über Grundstück und Zubehör das Gesetz umgangen werden könnte.

Für den Wert eines Grundstücks ist maßgebend der Ort, an welchem es sich befindet.

Der Wert von Rechten ist abzuschätzen nach dem Vorteil, den der erwerbende Berechtigte dadurch erhält. Wiederkehrende Leistungen sind nach § 264 BGB. mit 4 % zu kapitalisieren.

Als für die Wertberechnung maßgebender Zeitpunkt ist nach dem Gesetze grundsätzlich der des Erwerbs anzusehen. Genau genommen wäre darnach in denjenigen Fällen, wo zum Erwerbe nur noch die Genehmigung fehlt, der Wert zugrunde zu legen, den der zu erwerbende Gegenstand zur Zeit der Erteilung der Genehmigung hat. Doch dürfte es mehr dem Sinne des Gesetzes entsprechen, wenn man den Zeitpunkt wählt, an dem der Erwerb eingetreten sein würde, wenn nicht die Voraussetzungen

des Art. 140 vorgelegen hätten. So ist z. B. bei Erwerb von Todes wegen der Zeitpunkt des Erbfalls für maßgebend zu erachten. Geht jedoch, wie es in den meisten Fällen zutreffen wird, die Genehmigung dem eigentlichen Erwerbsakte (Auflassung, Zuschlag usw.) voraus, so ist aus rein praktischen Gründen die Zeit der Genehmigungserteilung bestimmend, obwohl dadurch erst eine Vorbedingung zu dem eigentlichen Erwerbe gegeben ist.

Damit eine Genehmigung erforderlich sei, muß der Wert der in einem einheitlichen Erwerbsakte erworbenen Gegenstände mehr als 5000 Mk. betragen. Durch den Gebrauch der Mehrzahl („Grundstücke und Rechten an solchen")[1] ist klar zum Ausdruck gebracht, daß bei Erwerb mehrerer unter Art. 140 fallender Gegenstände eine Zusammenrechnung der verschiedenen Werte zu erfolgen hat, so daß eine andernfalls einfache Umgehung des Gesetzes, z. B. durch Parzellierung eines Grundstücks, nicht zum Ziele führen kann. Diese Zusammenrechnung ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um einen einheitlichen Erwerbsakt handelt. Ein solcher liegt dann vor, wenn eine juristische Person der toten Hand durch einen Rechtsakt Gegenstände aus dem Vermögen ein und desselben Rechtssubjekts erwirbt. Eine Zusammenrechnung kann also nicht erfolgen, und somit bedarf es, vorausgesetzt daß nicht der Wert eines einzelnen Gegenstands 5000 Mk. übersteigt, keiner Genehmigung, wenn mehrere

[1] Württemb. AG. Art. 140 Abs. 1.

juristische Personen des Art. 140 württemb. AG. Gegenstände aus einer Hand erwerben, oder wenn eine juristische Person von verschiedenen Rechtsvorgängern erwirbt, mögen auch die verschiedenen Verträge in einem Akte zusammengefaßt sein. Crusen u. Müller erachten auch dann die Einheitlichkeit trotz Mehrzahl der veräußernden Personen gewahrt, wenn die Veräußerer eine Rechtsgemeinschaft zu gesamter Hand bilden.[1])

Erfolgt der Erwerb auf Grund mehrerer Verfügungen von Todes wegen derselben Person, so liegt doch ein einheitlicher Erwerbsakt vor, da diese Verfügungen zusammen als des Erblassers letzter Wille nach dessen Tode wirksam werden (§§ 1922, 2176, 2179, 1937—1941 BGB.).

Da eine Umgehung des Gesetzes leicht möglich ist, durch Zerlegung eines eigentlich einheitlich vorzunehmenden Geschäfts in einzelne Erwerbsakte, deren Gegenstand jedesmal unter der Wertgrenze von 5000 Mk. bleibt, ist in derartigen Fällen zu prüfen, ob nicht ein Handeln in fraudem legis vorliegt. Ist dies der Fall, so sind die einzelnen Rechtsgeschäfte nach § 138 BGB. nichtig.

Entstehen Streitigkeiten über den Wert von Gegenständen, so ist dieser durch das Zivilgericht festzustellen.[2])

Die Ansicht, daß es dann keines Dispenses vom Verbot des Art. 140 bedürfe, wenn der Vermögenserwerb

[1]) Crusen u. Müller, Komm. z. preuß. AG. Art. 6 § 1 Anm. IV c.

[2]) Pfizer, Württemb. AG. Art. 140; Stranz-Gerhard, Komm. z. preuß. AG. Art. 6 § 1 Anm. 24.

von einer auch unter den Begriff der toten Hand fallenden juristischen Person erfolge, wurde schon in den Verhandlungen der Kommission der Kammer der Abgeordneten seitens des Ministers des Innern abgelehnt[1]) mit der Begründung, daß wegen der Anhäufung von Liegenschaften in einer Hand auch dieser Fall seine Bedenken habe.

Dagegen fällt das Erfordernis der Genehmigung weg, wo es sich nicht um eine eigentliche Vermögensansammlung der toten Hand handelt, wo also tatsächlich keine Bereicherung derselben eintritt, so z. B. wenn eine juristische Person der toten Hand ein Grundstück verkauft und sich hierbei an diesem eine Grunddienstbarkeit vorbehält.[2])

Kraft ausdrücklicher Bestimmung greift Art. 140 dann nicht Platz, wenn ein Gütererwerb anläßlich der Aufhebung oder Ablösung von Realgemeinderechten erfolgt.[3])

§ 8.

Die Beschränkungen bei den verschiedenen Erwerbsakten.

Grundsätzlich ist für die Anwendung der Amortisationsvorschriften bedeutungslos die Art des Erwerbes sowie das diesem zugrunde liegende Rechtsgeschäft. Es bedarf der Genehmigung sowohl bei Erwerb unter Lebenden

---

[1]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. 1899 Beilage 33 S. 423.

[2]) Amtsbl. f. d. Ministerium des Innern 1903 S. 84ff.

[3]) Ges. v. 28. 11. 1900 Art. 43 Abs. 2.

wie von Todes wegen, bei ursprünglichem wie abgeleitetem, bei entgeltlichem wie unentgeltlichem Erwerbe. Hinsichtlich des letzteren sind jedoch verschiedene Ansichten vertreten worden. Im Art. 140 Abs. 3 ist ausgesprochen, daß bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder Rechten an solchen sowie bei Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag die Genehmigung nicht versagt werden darf, wenn der Erwerber sich verpflichtet, das Grundstück oder Recht an einem solchen binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist weiterzuveräußern. Kommt der Erwerber der von ihm übernommenen Verpflichtung nicht nach, so soll auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen, stattfinden. Die Fassung dieses Absatzes hat Veranlassung zu einer lebhaften Kontroverse gegeben. Nach der Ansicht von Mandry,[1]) Nieder[2]) und Schneidler[3]) sollen Erwerbungen durch unentgeltliche Zuwendungen oder durch den diesen gleichgestellten Verpfründungsvertrag trotz Mangels der Genehmigung nicht nichtig sein, sondern es soll nur der Erwerber verpflichtet sein, binnen festgesetzter Frist die erworbenen Gegenstände wieder zu veräußern. Demgegenüber hat Brill[4]) den Standpunkt vertreten,

---

[1]) Mandry, Das württemb. Privatrecht Bd. 1 S. 94.

[2]) Nieder, Das württemb. AG. Art. 140 Ziff. 3.

[3]) Schneidler, Das gesamte württemb. Landesprivatrecht Art. 86 Ziff. 2.

[4]) Württemb. Zeitschr. Bd. 48 S. 161 ff.

daß auch der unentgeltliche Erwerb von Liegenschaften durch die tote Hand, solange nicht die Kreisregierung die Genehmigung erteilt hat, nichtig sei. Er weist nach, daß aus der Entstehungsgeschichte des Art. 140 nicht mit Sicherheit die Richtigkeit der einen oder der anderen Ansicht festgestellt werden kann, und begründet seine Meinung aus der Fassung des Abs. 3 Art. 140. Als Hauptargument für die von Mandry vertretene Anschauung wird angeführt, daß, wie es in der Entstehungsgeschichte des Artikels wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, durch Art. 140 lediglich eine Anpassung an das Reichsrecht unter möglichster Aufrechterhaltung des älteren Rechts vorgenommen worden sei. Im früheren württembergischen Rechte aber konnte die tote Hand Liegenschaften durch unentgeltliche Zuwendung oder gegen Verabreichung einer Pfründe auch ohne landesherrliche Genehmigung gültig erwerben, war jedoch verpflichtet, das Erworbene alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die Erlaubnis erhielt, die erworbenen Gegenstände zu behalten. Die von Brill vertretene Ansicht erscheint mir als die richtige. Unzweifelhaft ist in Art. 140 Abs. 1 die Grundidee des gesamten württemb. Amortisationsrechts ausgesprochen. Die Abhängigkeit des Abs. 3 vom Abs. 1 ergibt sich schon daraus, daß direkt Ergänzungen des 3. Abs. aus Abs. 1 zu entnehmen sind. Wenn in Abs. 3 nur die Rede ist vom Erwerb von Grundstücken, so ist aus dem 1. Satze des Artikels dies dahin zu ergänzen, daß es sich nur auf in Württemberg gelegene

Grundstücke bezieht; weiter fehlt im Abs. 3 auch jeglicher Hinweis auf die reichsrechtlich vorgeschriebene Wertgrenze von 5000 Mk. Wenn es im 3. Abs. heißt, daß die Genehmigung nicht versagt werden dürfe, so ergibt sich hieraus, daß eine Genehmigung erforderlich ist auch für die Fälle des Abs. 3. Daß es sich hier um die Genehmigung des alten Rechts, die erworbenen Gegenstände zu behalten, handelt, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Genehmigung ist hier ganz die gleiche wie die in Art. 140 Abs. 1 genannte; ist ja dort auch kein Unterschied zwischen onerosem und lukrativem Erwerb gemacht. Es ist aber kaum einzusehen, warum die Genehmigung des Abs. 3 nicht genau dieselbe Wirkung haben soll, wie sie in Abs. 1 ausgesprochen ist, daß also auch ein Erwerb durch unentgeltliche Zuwendung oder durch Verpfründungsvertrag bei fehlender Genehmigung nichtig ist. Wäre dies nicht der Fall, so hätte das Erfordernis der Genehmigung auch für die Fälle des Abs. 3 allein die Bedeutung, daß die Kreisregierung dadurch Kenntnis von dem Erwerbe erhält und nun eine Frist für die Wiederveräußerung setzen kann. Dann wäre aber der Ausdruck „Genehmigung" nicht glücklich gewählt. Hätte man das alte Recht aufrechterhalten wollen, so stand nichts im Wege, die in der Verfügung v. 28. 6. 1859 unter lit. b sich findende Zusammenfassung des früheren Rechts fast wörtlich zu wiederholen. Dort ist der unentgeltliche Erwerb ohne Bewilligung gestattet, während in Art. 140 Abs. 3 mit deutlichen Worten das Erfordernis der Genehmigung aufgestellt ist.

Gleichgültig ist es in der Regel, ob der Erwerb freihändig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Hiervon ist jedoch in Abs. 4 des Artikels eine Ausnahme gemacht, die schon im früheren Rechte bestand.[1]) Hiernach ist Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine zur toten Hand gehörige juristische Person, die bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte beteiligt ist, ein Grundstück in einem Verfahren gemäß § 85 ZVG. erwirbt. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn die bei einer Zwangsversteigerung beteiligte tote Hand, zu deren voller Befriedigung das im Versteigerungstermin erzielte Gebot nicht hinreicht, die Bestimmung eines neuen Termins beantragt und in diesem das Grundstück zugeschlagen erhält.

Bei unserem heutigen Grundprinzip wird die Haupterwerbsart des Eigentums die durch Auflassung sein; doch ebenso bedarf es der Genehmigung bei Erwerb von Todes wegen und bei Erwerb auf Grund der Kontratabularersitzung des § 927 BGB.

Nach Crusen u. Müller[2]) und Stranz-Gerhard[3]) muß zum Erwerbe eine Handlung nötig sein, damit Genehmigung erforderlich sei. Es soll also da keinerlei Erwerbsbeschränkung bestehen, wo der Erwerb durch be-

---

[1]) Begründung z. Entw. eines württemb. AG. z. BGB. S. 585.

[2]) Crusen u. Müller, Preuß. AG. z. BGB. Vorbem. II zu Art. 7 Ziff. 3.

[3]) Stranz-Gerhard, Preuß. AG. Art. 7 Anm. 4.

stimmte Tatsachen allein erfolgt, so besonders auf dem Gebiete des Uferrechts.

Die in der preußischen Praxis allgemein zur Geltung gekommene Ansicht, daß in der Verleihung des Zwangsenteignungsrechtes zugleich die Genehmigung zum freihändigen Erwerb der erforderlichen Gegenstände enthalten sei,[1]) wird man ohne Bedenken auch für Württemberg annehmen können.

Der Zweck der Erwerbung spielt nur in einem Punkte eine Rolle. Nach Art. 140 Abs. 1 Satz 2 soll es der Genehmigung nicht bedürfen, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Diese Bestimmung ist die gesetzliche Festlegung des von der Regierung früher geübten Brauches, bei Erwerbung von Kirchenplätzen ausnahmslos Dispensation von den Amortisationsvorschriften zu erteilen.[2]) Zur Begründung des Antrags eine dahingehende Ausnahmebestimmung in den Art. 140 aufzunehmen, wurde in der Kommission der Kammer der Abgeordneten vorgebracht,[3]) daß es sich in einem solchen Falle immer um einen auch im öffentlichen Interesse notwendigen Bau handle, und daß ein vernünftiger Grund für eine so weitgehende Beschränkung in keiner Hinsicht zu finden sei. Den Erwerb von Kirchenbauplätzen zu verbieten, bedeute eine hemmend und nachteilig

[1]) Crusen u. Müller, Preuß. AG. z. BGB. Vorbem. 2 zu Art. 7 Ziff. 3a.

[2]) Verhandl. der württemb. Kammer der Abg. 1899 Beil. 33 S. 423.

[3]) Ebenda S. 423.

wirkende Fessel, insofern günstige Kaufgelegenheiten nicht im Moment wirksam ausgenutzt werden könnten. Der Satz über den Erwerb von Kirchenbauplätzen ist aufgenommen in den Abs. 1 des Artikels, in dem der Grundgedanke der württemb. Armortisationsvorschriften ausgesprochen ist. Hieraus ergibt sich, daß auch ohne Wiederholung desselben Vorbehalts im Abs. 3 Art. 140 diese Ausnahme in allen Fällen gelten soll, mag der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich, unter Lebenden oder von Todes wegen, ja auch im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen. Irreführend ist der bei Bogeng[1]) sich findende Satz, daß von der Erwerbsbeschränkung befreit bleibe unentgeltlicher Erwerb der toten Hand, wenn er zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolge. Der bloße Hinweis auf den unentgeltlichen Erwerb ist wohl damit zu erklären, daß der Verfasser gerade diese Fälle in seiner Bearbeitung ins Auge gefaßt hat.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist Genehmigung überflüssig bei einem Grundstückserwerbe „zum Zwecke der Erbauung einer Kirche". Die Kreisregierung des Nordkreises hat in enger Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes in einem Falle, wo es sich um den Erwerb eines schon vorhandenen Betsaales handelte, Genehmigung für erforderlich erachtet.[2]) Ich meine, daß man ohne Bedenken die Worte „zum Zwecke der Erbauung einer Kirche" dahin ausdehnen kann, daß auch die Erwerbs-

[1]) Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen S. 189.

[2]) Württemb. Zeitschr. Bd. 44 S. 154.

fälle einer erbauten Kirche, dafern diese nur zum Kultus verwendet wird, genehmigungsfrei bleiben. Der ratio legis läuft dies sicher nicht zuwider.

Man wird den Begriff „Kirche" nicht zu eng fassen dürfen. Zweifellos gehören darunter nicht nur die Gotteshäuser der christlichen Konfessionen, sondern auch Synagogen und die Betsäle von Sekten. Zweifel kann man in den Fällen hegen, wo ein zu errichtendes Gebäude nicht nur zur Kultusübung bestimmt sein soll. Die Entscheidung, ob es sich in solchen Fällen um den Bau eines Gotteshauses handelt oder nicht, ist nach den einzelnen Umständen zu treffen.

Die Feststellung, daß ein Erwerb zur Erbauung einer Kirche geschieht, wird, wenn es sich um Erwerb durch Eintragung im Grundbuche oder im Zwangsvollstreckungsverfahren handelt, durch eine Erklärung gegenüber den Gerichtsbeamten zu erfolgen haben. Bei Erwerb auf Grund von Verfügungen von Todes wegen wird sich die Bestimmung zumeist aus der Urkunde des letzten Willens ergeben.

Dem Sinne des Gesetzes entsprechend und als Vorbeugung gegen eine Umgehungsmöglichkeit des Artikels wird die Genehmigung nur dann überflüssig sein, wenn auf dem betreffenden Grundstücke auch wirklich eine Kirche erbaut wird. Wird dieser Zweck nicht erfüllt, so stellt sich heraus, daß die Vorbedingung für den Wegfall der Genehmigung fehlte, und nunmehr ist Genehmigung nachzuholen.

§ 9.

Die Amortisationsvorschriften bei Erwerb durch Verfügungen von Todes wegen.

Für die Erwerbsfälle auf Grund von Verfügungen von Todes wegen wird das Landesrecht ergänzt durch reichsrechtliche Vorschriften. Das Reich hat in Art. 86 Satz 2 EG. z. BGB. ausführliche Bestimmungen hierüber getroffen. Wird die nach Landesrecht erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erfolgt. Hier ist mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß die Genehmigung rückwirkende Kraft haben soll. Die Vorschrift ist analog der in § 84 BGB. für den Fall der Genehmigung einer Stiftung nach dem Tode des Stifters getroffenen Bestimmung. Der Sinn ist der, daß die betreffende Erbschaft schon mit dem Tode des Erblassers der toten Hand angefallen ist. Dasselbe gilt für den Erwerb eines Vermächtnisses, sodaß also nicht die Vorschriften der §§ 2277—2279 BGB. Anwendung finden. Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden.[1]) Es fehlt somit an der in § 1923 BGB. zum Anfall einer Erbschaft erforderlichen Voraussetzung, und die Folge davon ist, daß die tote Hand nicht erbt. Ist die juristische Person als Alleinerbin berufen gewesen, so fällt die Erbschaft beim Fehlen von Ersatzerben an diejenigen, welche

[1]) EG. z. BGB. Art. 86 Satz 2.

zur Zeit des Erbfalles die gesetzlichen Erben waren. Wäre die tote Hand Miterbe geworden, so kommen die §§ 2094 und 2095 BGB. zur Anwendung. Der Anfall der Erbschaft an den an Stelle der toten Hand Tretenden gilt als mit dem Eintritt des Erbfalls erfolgt. Ein Vermächtnis an die juristische Person ist nach § 2160 BGB. unwirksam.

Steht die Entscheidung über die Genehmigung noch aus, so ist es unsicher, ob die tote Hand Erbin ist. Das Nachlaßgericht hat darum gemäß § 1960 BGB. für Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis vorliegt. Es findet die Vorschrift des § 2043 BGB. entsprechende Anwendung.[1]) Um zu vermeiden, daß die gesetzlichen Erben als Vorerben in die Erbschaft eintreten, wird der Fall ganz gleich behandelt demjenigen, wo noch die Geburt eines Miterben erwartet wird. Die Erbteile sind somit noch unbestimmt, und solange ist das Recht der Miterben ausgeschlossen, Auseinandersetzung der Erbschaft zu verlangen. Dies ist allerdings nur der Fall, soweit die tote Hand mit anderen Miterben konkurriert.[2])

---

[1]) EG. z. BGB. Art. 86 Satz 2.

[2]) Bogeng, Erwerbsbeschränkungen S. 167.

§ 10.

Das Verfahren beim Nachsuchen und bei der Erteilung der Genehmigung.

Das Gesetz schreibt vor, daß die tote Hand die in Art. 140 württemb. AG. aufgeführten Gegenstände nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben könne.[1] Dieser Behörde war schon durch die Verordnung v. 28. 6. 1859 die Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung überlassen worden, während bis dahin sich der Landesherr dieses Recht vorbehalten hatte. Die Frage, welche Kreisregierung zuständig sein solle, wurde im Gegensatze zu der in den Kammerverhandlungen ausgesprochenen Ansicht, daß diejenige über die Genehmigung zu entscheiden habe, in deren Gebiet die betreffende juristische Person ihren Sitz habe,[2] durch Erlaß des Ministeriums des Innern v. 1. 12. 1899 dahin entschieden, daß die Erteilung der Genehmigung derjenigen Kreisregierung zukomme, in deren Kreis die zu erwerbenden Grundstücke oder Rechte an solchen gelegen sind.[3] Durch diese Regelung ist für den Fall, daß die erwerbende juristische Person im Gebiete einer anderen Kreisregierung ihren Sitz hat, zwar die Prüfung des Bedürfnisses zum Vermögenserwerb erschwert, es empfiehlt sich diese Ordnung jedoch schon im Hinblick darauf, daß doch auch ausländ-

[1] Württemb. AG. Art. 140 Abs. 1 Satz 1.

[2] Verhandl. der Kammer der Abg. 1899 S. 958.

[3] Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1899 S. 323.

dische juristische Personen den Amortisationsvorschriften unterworfen sind. Für den Fall, daß Grundstücke oder Rechte an solchen, die in verschiedenen Kreisen gelegen sind, seitens einer juristischen Person durch einen Rechtsakt erworben werden, sieht der erwähnte Erlaß die Bestimmung der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Kreisregierung durch das Ministerium des Innern vor. Diesem sind zu dem Zwecke die erforderlichen Akten vorzulegen.

Wird die Genehmigung durch die Kreisregierung versagt, so ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht gegeben, dagegen ist eine Vorstellung bei dem Landesherrn beziehentlich den Landständen offen gelassen.[1])

Nicht erforderlich ist, daß die tote Hand durch ihren Vertreter das Ersuchen um Erteilung der Genehmigung an die Kreisregierung stellt, ebenso kann dies die andere Partei tun; ja man wird sagen können, daß jeder rechtlich Interessierte die Befugnis hat, um Genehmigung nachzusuchen, z. B. in den Fällen, wo die juristische Person als Erbin eingesetzt ist, jeder Mit- oder Nacherbe, ja auch ein Vermächtnisnehmer. Ebenso existiert keine Bestimmung darüber, wem die Kreisregierung ihren Bescheid zu erteilen hat, auf jeden Fall wird es genügen, wenn die Entscheidung der erwerbenden juristischen

[1]) Kommissionsbericht der württemb. Kammer der Abg. 1899 S. 421 Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Person zugeht, doch ist kein Grund zu finden, weshalb nicht auch die Erteilung des Bescheids an den anderen am Erwerbsakt direkt Beteiligten ausreichen sollte.

Einer Rücknahme des Gesuchs um Genehmigung steht nichts entgegen.

§ 11.

Das Verfahren in den Fällen des Art. 140 Abs. 3.

In den Fällen des Art. 140 Abs. 3 wird die Frist, bis zu deren Ablauf eine Wiederveräußerung vollzogen sein muß, von der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Kreisregierung gesetzt. Kommt die tote Hand der übernommenen Verpflichtung nicht nach, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, Zwangsversteigerung des erworbenen Gegenstands statt.[1]) Der durch die Versteigerung erzielte Erlös verbleibt der toten Hand. Es soll eben nur die Vereinigung von übermäßigem Immobiliarbesitz in einer Hand verhindert werden, und es liegt hierin eine Rücksichtnahme auf den Willen des Schenkers oder Zuwendenden, dem gleichgestellt ist, wer gegen eine Rente der toten Hand ein Liegenschaftsrecht überläßt; denn es wird mehr im Willen dieser Personen liegen, daß die tote Hand wenigstens den Wert der zugewendeten Gegenstände in Geld erhält, als daß die Zuwendung überhaupt keinen wirtschaftlichen Vorteil für dieselbe zur Folge hat.

[1]) Württemb. AG. Art. 140 Abs. 3 Satz 1 u. 2.

Bevor die genehmigende Behörde den Antrag auf Zwangsversteigerung stellt, ist es ihr überlassen, noch andere Schritte zur Durchführung ihres Rechts auf Wiederveräußerung zu unternehmen. Die etwa vorzunehmende Zwangsversteigerung erfolgt zur Durchführung eines öffentlichrechtlichen Anspruchs. Hierauf findet Anwendung das Gesetz v. 18. 8. 1879, dessen Abschn. 3 in Betracht kommt.

§ 12.

Das Wesen der Genehmigung.

Zum Wesen der juristischen Persönlichkeit gehört unbedingt Rechtsfähigkeit. Die juristische Person ist auf dem Gebiete des Privatrechts vollkommen vermögensfähig. Sie kann Subjekt von positiven Rechten und von Verpflichtungen sein. Daran wird durch die in Art. 86 EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung eröffnete Möglichkeit, gewisse Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen aufzustellen, nichts geändert. Es kann in solchen nicht ein Verbot gesehen werden, bestimmte Rechte zu besitzen. Damit ist nicht die Vermögensfähigkeit im weiteren Sinne beeinträchtigt, sondern es ist allein die Erwerbsfähigkeit beschränkt.

Die Geschichte der ganzen Amortisationsgesetzgebung wie insbesondere die Entstehungsgeschichte des Art. 86 EG. z. BGB. lehren, daß die Genehmigung rein öffentlichrechtlicher Natur ist. So heißt es in den Mot. zu Art. 49 EG. z. BGB. (jetzigem Art. 86), daß die Erwerbsbeschrän-

kungen juristischer Personen in unmittelbarem Zusammenhange mit dem staatlichen Aufsichtsrecht stehen. Es handelt sich um rein öffentlichrechtliche Beziehungen zwischen dem Staate und den ihm unterworfenen Rechtssubjekten. Das Erfordern der Genehmigung ist ein Ausfluß staatlichen Hoheitsrechts; ihre Erteilung ist Akt der Staatsgewalt und hat mit einem Privatrechtsgeschäft nichts zu tun. Bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist die Kreisregierung rechtlich völlig ungebunden. Es sollen dabei vor allem volkswirtschaftliche Erwägungen sowie die Beachtung der für die Erfüllung der Aufgaben einer juristischen Person sich ergebenden Bedürfnisse maßgebend sein.[1]) Eine Begründung der Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Staatsgewalt hat die Pflicht, auf das Ersuchen um Genehmigung eine Entscheidung zu treffen. Allerdings wird diese Verpflichtung erst dann vorhanden sein, wenn zwischen den Parteien wenigstens das auf einen Erwerb hinzielende Kaufalgeschäft geschlossen ist, denn erst dann sind die Grundlagen für das Erfordernis der Genehmigung gegeben.[2])

Ein Rechtsanspruch gegen den Staat auf Erteilung eines Bescheids ist nicht gegeben. Es kann eine Ent-

---

[1]) Kommissionsbericht der württemb. Kammer der Abg. 1899 S. 958.

[2]) Stranz-Gerhard, Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Art. 6 § 1 Anm. 32 und Crusen u. Müller, Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Art. 6 § 1 Anm. VII, 1.

scheidung auch nicht erzwungen werden, z. B. durch Beschreiten des Prozeßwegs oder durch Stellen von Fristen.

Unter Umständen wird man in dem langen Ausbleiben eines Bescheids eine Versagung der Genehmigung erblicken können.[1])

Da es sich bei der Genehmigung um einen Verwaltungsakt der Staatsgewalt handelt, ist eine etwaige analoge Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an sich ausgeschlossen. Unleugbar besteht eine große Ähnlichkeit zwischen der zu den Akten beschränkt Geschäftsfähiger erforderlichen Zustimmung und unserer Genehmigung, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen zur Wahrung öffentlicher Interessen erlassen sind, während es sich in den anderen Fällen um den Schutz von Einzelindividuen handelt.[2]) Gerade, weil die Vorschriften des Art. 140 nicht auf privatrechtlichem Gebiete liegen, war die Aufnahme des Satzes Abs. 1 Satz 3 erforderlich, wenn man eine direkte Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wünschte.

Die Genehmigung ist immer nur für einen konkreten Spezialfall zu erteilen. Keineswegs dürfte es dem Sinne der neuen Amortisationsvorschriften entsprechen, daß einer juristischen Person ein für allemal ein Generaldispens von

---

[1]) Stranz-Gerhard, Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Art. 6 § 1 Anm. 32.

[2]) Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 83.

den Amortisationsvorschriften erteilt wird, wie dies unter älterem Rechte bisweilen der Fall war.[1])

Zweifel kann man hegen, ob eine partielle Genehmigung zulässig ist. Das Gesetz gibt zur Entscheidung dieser Frage keinen Anhaltspunkt. An sich dürfte der Erteilung der Genehmigung nur für einen Teil der zu erwerbenden Gegenstände nichts im Wege stehen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Gegenstände eine Teilung zulassen. So dürfte es z. B. angängig sein, wenn es sich um den Erwerb verschiedener Grundstücke handelt, den Erwerb des einen zu gestatten, dagegen die zum Erwerbe des anderen erforderliche Genehmigung zu versagen.

Bei Erwerb auf Grund unentgeltlicher Zuwendung wird eine teilweise Erfüllung derselben eher dem Willen der Beteiligten entsprechen als die vollständige Wirkungslosigkeit.[2])

Die Zulässigkeit der Teilgenehmigung scheint auch um deswillen keinen Anlaß zu großen Bedenken zu geben, weil infolge der daraus hervorgehenden Unmöglichkeit des Erwerbs die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kausalgeschäfts nach § 139 BGB. folgt, falls nicht die Annahme gerechtfertigt ist, daß das Geschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Der praktische Erfolg wird also gewöhnlich der

---

[1]) z. B. in Bayern.

[2]) Stranz-Gerhard, Komm. z. preuß. AG. z. BGB. Art. 6 Anm. 43.

gleiche sein wie bei vollständiger Versagung der Genehmigung.

Da es sich bei der Genehmigung um einen Akt der Staatsgewalt handelt, kann die Erteilung derselben auch von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht werden, was nach den Grundsätzen des Privatrechts unzulässig wäre. Es können dadurch bei der Prüfung des Falles sich herausstellende Mängel noch beseitigt werden; so z. B. kann der juristischen Person auferlegt werden, bei Erwerb von Todes wegen etwa beeinträchtigte Verwandte des Erblassers zu entschädigen.

In den Fällen des Abs. 3 hat zweifellos die Kreisregierung bezüglich der Erteilung oder Versagung der Genehmigung vollkommen freie Hand, auch wenn die tote Hand nicht die Verpflichtung der Weiterveräußerung übernimmt. Sie wird also auch dann die Genehmigung zum dauernden Behalten der zu erwerbenden Gegenstände erteilen können. Ebenso dürfte es kaum zu Bedenken Anlaß geben, wenn die Kreisregierung auch dann, wenn die tote Hand die Verpflichtung zur Weiterveräußerung nach dem Gesetze nicht auf sich zu nehmen hätte, den Erwerb nur unter dieser Bedingung gestattet.

§ 13.

Die Bedeutung der Genehmigung für das kausale und das dingliche Rechtsgeschäft.

In Art. 140 ist ausgesprochen, daß Personen der toten Hand die dort aufgeführten Gegenstände nur mit

Genehmigung erwerben können. Ohne Genehmigung kein Erwerb. Was das Gesetz unter dem Worte „erwerben" versteht, ist ziemlich unklar geblieben. Eine Unterscheidung zwischen Kausalgeschäft und eigentlichem Erwerbsakte ist nicht zu erkennen. In streng juristischem Sinne kann das Wort „erwerben" nicht angewandt sein, sonst könnte nicht, wie es in ähnlicher Weise in Art. 172 AG. geschehen ist, im Abs. 3 unseres Artikels von Erwerb von Grundstücken oder Rechten an solchen durch einen Verpfründungsvertrag gesprochen werden. Daß nicht nur der dingliche Erwerbsakt darunter verstanden ist, ergibt sich schon daraus, daß das jetzige Recht eine möglichste Aufrechterhaltung der alten Amortisationsvorschriften bilden soll und nach diesen die Genehmigung sich hauptsächlich auf den Kausalakt bezog. Eine so strenge Scheidung zwischen Rechtsänderung bezweckendem und Rechtsänderung herbeiführendem Akt ist ja eigentlich erst eine Errungenschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von einer so scharfen Trennung geht aus den Verhandlungen der Kammern über unseren Artikel auch nichts hervor. Andererseits ist es auch nicht angängig, unter dem Worte „erwerben" nur das Kausalgeschäft zu verstehen. Es würde dies unseren Rechtsbegriffen direkt zuwider sein und scheint auch der Absicht der Gesetzgeber zu widersprechen, denn der Satz, daß ein gegen das Verbot verstoßender Erwerb nichtig sein solle, ist von der Kammer der Standesherren in den Artikel gebracht worden gerade im Hinblick auf eine möglicherweise trotz fehlender Ge-

nehmigung erfolgte Grundbucheintragung. So bleibt nur der Ausweg, das Erwerben so aufzufassen, daß es sowohl das kausale wie auch das dingliche Geschäft umfaßt. Es erscheint mir daher als dem Sinne des Gesetzes entsprechend, wenn man die Genehmigung als Rechtsbedingung für das völlige Wirksamwerden des die Rechtsänderung bezweckenden Geschäfts und gleichzeitig als unumgänglich notwendige Voraussetzung für den Eintritt der damit erstrebten Änderung ansieht. Die Genehmigung eröffnet erst die Möglichkeit einer Vermögensverschiebung. Man kann nicht den Eintritt der Genehmigung als Rechtsbedingung des abstrakten Erwerbsgeschäfts auffassen, schon deshalb nicht, weil in der Regel die Genehmigung dem eigentlichen Erwerbe vorausgehen wird, es also an den für eine Bedingung wesentlichen Momenten des Ungewissen und des Zukünftigen fehlt.

Ist das auf Vermögensänderung abzielende Geschäft ein obligatorischer Vertrag, so besteht bis zur Entscheidung, ob Genehmigung erteilt wird oder nicht, ein Schwebezustand. Zwar ist die im Vertrag vereinbarte Leistung, solange dieser Zustand andauert, unmöglich, doch ist es keineswegs sicher, ob diese Unmöglichkeit eine dauernde sein wird. Da mit Bestimmtheit angenommen werden muß, daß der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird, so steht nichts im Wege, eine vollkommene Gültigkeit des Vertrags nach § 308 BGB. und damit ein Gebundensein der Parteien anzunehmen.

Ein gänzliches Ungebundensein derselben würde auch den Grundsätzen von Treu und Glauben zuwider sein.[1])

Wird die Genehmigung erteilt, so finden nach dem Gesetze die Vorschriften des § 184 BGB. entsprechende Anwendung,[2]) d. h. die Genehmigung hat rückwirkende Kraft, und zwar wird sie zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts. Dadurch werden jedoch nicht Verfügungen betroffen, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen wurden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.[3])

Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig.[4]) Konsequenterweise muß sich auch diese Nichtigkeit auf das Kausalgeschäft wie auf das die Rechtsänderung herbeiführende Geschäft beziehen. Dies gibt auch zu keinerlei Bedenken Anlaß. Würde die Nichtigkeit nur für das abstrakte Geschäft ausgesprochen sein, so würde dann der Zweck des obligatorischen Geschäfts niemals erreichbar sein. Es besteht die Unmöglichkeit der Erfüllung. Oertmann[5]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dadurch nicht nur ein Unvermögen des Verpflichteten

---

[1]) Crusen u. Müller, Komm. z. preuß. AG. Art. 6 § 1 Anm. VII, 5.

[2]) Art. 140 Abs. 1 Satz 4 württemb. AG.

[3]) § 184 Abs. 2 BGB.

[4]) Art. 140 Abs. 1 Satz 3 württemb. AG.

[5]) Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 84 Anm. 13.

zur Leistung geschaffen wird, sondern eine absolute, wenn auch relative Unmöglichkeit, da die Unmöglichkeit der Leistung dieser Art an diesen Gläubiger für jedermann besteht. Damit wäre Raum gegeben für Anwendung des § 306 BGB., demzufolge der auf die unmögliche Leistung gerichtete Kaufalvertrag nichtig wäre.

Was für Verträge gilt, hat auch für einseitige Verpflichtungen zu gelten.

Bei dem seit 1900 auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts allgemein durchgeführten Grundbuchprinzipe wird die Genehmigung, abgesehen von den Fällen des Erwerbs von Todes wegen, in der Regel schon vor Vornahme des eigentlichen Erwerbsakts vorhanden sein müssen. Es erklärt sich dies dadurch, daß zum Erwerbe des Eigentums oder anderer Rechte an Grundstücken regelmäßig Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist. Diese Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Erfüllung der vom Gesetz erforderten Voraussetzungen formgerecht dem Grundbuchbeamten nachgewiesen ist.[1])

Zu diesen Voraussetzungen gehört in unseren Fällen die staatliche Genehmigung. Ist das Vorhandensein derselben nicht bei dem Grundbuchamte offenkundig oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen, so ist dem Antrag auf Eintragung nicht stattzugeben,[2]) oder es hat das Grundbuchamt dem Antrag-

---

[1]) s. auch Art. 22 württemb. AG.

[2]) § 29 GBO.

steller eine angemessene Frist zur Beschaffung der Genehmigung zu bestimmen.[1])

Bei der Schwierigkeit der Bestimmung des Wertes eines zu erwerbenden Gegenstandes kann es vorkommen, daß trotzdem eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt.[2]) Ist dies geschehen, so wird dadurch an der Rechtslage doch nichts geändert, denn der Erwerb ist nichtig. Trotz vorausgegangener Auflassung oder Einigung ist die Eintragung für den Erwerb des betroffenen Rechts wirkungslos, und es besteht nicht nur ein Anspruch auf Rückübertragung nach den Sätzen über ungerechtfertigte Bereicherung. Eine Wirkung der Eintragung zeigt sich nur insofern, als nach § 892 BGB. der Schutz eines gutgläubigen Dritterwerbers Platz greift. Nach der Eintragung besteht ein Widerspruch zwischen Grundbuch und der wirklichen Rechtslage. Das Grundbuch ist unrichtig, und es ist Sache des Grundbuchbeamten, von Amts wegen einen Widerspruch gegen den unzulässigerweise vorgenommenen Grundbuchvermerk einzutragen.

Ganz ebenso liegt die Sache dann, wenn der Erwerb, ohne daß Genehmigung vorhanden war, im Zwangsversteigerungstermin erfolgte, obwohl das Gebot der toten Hand nach § 71 ZVG. hätte zurückgewiesen werden müssen.

---

[1]) § 18 GBO.

[2]) Verhandl. der württemb. Kammer der Standesherren 1899 S. 193.

§ 14.

Ist bei Versagung der Genehmigung der Erwerb seinem ganzen Betrage nach nichtig?

Durch Art. 86 EG. z. BGB. werden die landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen, soweit sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen. Man hat aus der Fassung dieses Satzes den Schluß gezogen, daß das Reichsrecht der Landesgesetzgebung das Fordern einer Genehmigung nur überlasse hinsichtlich des den Wert von 5000 Mark übersteigenden Mehrbetrags; daß dagegen ein Erwerb von über 5000 Mark bis zu dieser Wertgrenze ganz unabhängig sei vom Landesrecht. Zur Unterstützung dieser Ansicht hat man hingewiesen auf eine Analogie zum allgemeinen Rechte, wo Schenkungen, die der Insinuation bedurften, auch nur zu dem die pragmatische Summe übersteigenden Betrage nichtig waren. Diese Gründe erscheinen jedoch als nicht durchschlagend. Was die Analogie zum gemeinen Recht anbetrifft, so ist diese um deswillen nicht heranzuziehen, weil das für die Schenkung bestehende Recht auf positivem Rechtssatze [1]) beruhte [2]) und ein solcher im Bürgerlichen Gesetzbuch gerade fehlt.

Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 86 EG. scheint gegen die angeführte Anschauung zu sprechen. Die pragmatische Summe wurde erst in den Verhandlungen des

---

[1]) Cod. 8, 53 l. 34 § 2.

[2]) Eulau in Hess. Rechtspr. 2. Jahrg. S. 95.

Reichstags in den Artikel aufgenommen, und zwar im engen Anschluß an das geltende preußische Recht, nur daß anstatt der dort aufgestellten Wertgrenze von 3000 Mark eine solche von 5000 Mark angenommen wurde.[1]) Im preußischen Rechte aber war bei Versagung der Genehmigung die Zuwendung ihrem vollen Betrage nach nichtig.

Eine dahingehende Absicht der Reichsgesetzgebung ergibt sich aber auch aus Art. 86 Satz 2 EG. Es gilt hiernach bei Verweigerung der Genehmigung zu einem Erwerbe von Todes wegen die betreffende juristische Person als nicht vorhanden. Hätte der Gesetzgeber nicht gewollt, daß die Genehmigung den ganzen Erwerb treffen sollte, sondern daß er bis zur Höhe von 5000 Mark gänzlich unabhängig sein sollte, so hätte er dies im Gesetze andeuten müssen durch einen Satz des Sinnes, daß die juristische Person nur hinsichtlich des 5000 Mark übersteigenden Erwerbs als nicht vorhanden gelte.

Die Anwendung des Wortes „soweit" kann allerdings zu Zweifel Anlaß geben, allein es ist damit nichts anderes gesagt, als daß das Landesrecht keinen Einfluß besitze auf Erwerb von Gegenständen unter 5000 Mark Wert. Soweit aber Gegenstände von mehr als 5000 Mark Wert in Betracht kommen, sollen die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Das Landesrecht hat also dann vollkommen freie Hand und kann, vorausgesetzt, daß es

---

[1]) Mugdan, Die Mat. z. EG. z. BGB. S. 351.

sich um Gegenstände von mehr als 5000 Mark Wert handelt, die Genehmigung je nach Gutdünken auf den 5000 Mark übersteigenden Betrag beschränken oder auch auf den gesamten Erwerb ausdehnen.[1])

Man hat den bei der Landesgesetzgebung tätigen Faktoren, die eine direkte Vorschrift über die Tragweite der Genehmigung aufgenommen haben,[2]) den Vorwurf gemacht, damit eine durchaus unzulässige Auslegung des Reichsrechts gegeben zu haben.

Das württembergische Gesetz enthält keine spezielle Vorschrift über die Tragweite der Genehmigung. Es ist nur die Bestimmung getroffen, daß ein Erwerb, der gegen das Verbot verstößt, nichtig sein solle. Es kann dies wohl nur so verstanden werden, daß beim Fehlen der Genehmigung die tote Hand von den zu erwerbenden Gegenständen überhaupt nichts erhalten kann. Hätte man den Erwerb bis zur Werthöhe von 5000 Mk. trotzdem gültig sein lassen wollen, so hätte dies doch wenigstens angedeutet werden müssen.[3]) Die vollständige Nichtigkeit des Erwerbsgeschäfts erscheint auch gerade für Württemberg als das allein Richtige, da hier nur der Erwerb von Grundstücken und Rechten an solchen der Genehmigung unterliegt und sich gerade wegen der Unteilbarkeit dieser

---

[1]) Stranz-Gerhard, Komm. z. preuß. AG. Art. 6 § 1 Anm. 41; Crusen u. Müller, Komm. z. preuß. AG. Art. 6 § 1 Anm. VII, 3.

[2]) Eulau in Hess. Rechtspr. 2. Jahrg. S. 87 u. Best, Die hess. Gesetze zur Ausführung des BGB. Anm. zu Art. 12.

[3]) Pfizer, Das württemb. AG. z. BGB. Anm. zu Art. 140.

Gegenstände bei der Zulässigkeit eines Erwerbs bis zum Werte von 5000 Mk. erhebliche Schwierigkeiten ergeben würden. Auch würde es der ratio legis widersprechen, wenn man die Genehmigung nur für den die pragmatische Summe übersteigenden Betrag für erforderlich halten wollte.

§ 15.

Die Folgen der Nichteinholung der Genehmigung.

Im württembergischen Recht ist davon abgesehen worden, auf die Unterlassung, die erforderliche Genehmigung nachzusuchen, eine Strafe zu setzen. Es war dies hier nicht in dem Maße nötig wie in denjenigen Staaten, in denen z. B. alle Schenkungen an die tote Hand genehmigungsbedürftig sind. Dies erklärt sich daraus, daß in Württemberg keinerlei Erwerbsbeschränkungen hinsichtlich des Mobiliarerwerbs bestehen und im ganzen Liegenschaftsverkehr jetzt das Grundbuchprinzip gilt. Schon dadurch ist der Umgehung der Amortisationsvorschriften ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Eine Ersitzung von Liegenschaften oder Rechten an solchen ist ausgeschlossen. Es gibt keine Verjährung des staatlichen Anspruchs auf Genehmigungserteilung. So bleibt dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger immer das Recht, die Grundstücke zu vindizieren, auch wenn deren Besitz schon auf die tote Hand übergegangen ist. Rührt sich der Eigentümer nicht, so wird man der Staatsgewalt das Recht zusprechen können, die erforderlichen Zwangsmaßregeln zu ergreifen.

§ 16.

Die Wirkung der Genehmigung auf Rechte Dritter.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist damit nur ausgesprochen, daß dem Vermögenserwerbe der toten Hand auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nichts entgegensteht. Die Genehmigung hat einen rein deklaratorischen Charakter. Sie hat nur Bedeutung, wenn ihr ein nach Zivilrecht vollkommen gültiges Geschäft zugrunde liegt. Durch ihre Erteilung werden etwaige Mängel dieses Geschäfts nicht geheilt, auch wird nicht unumstößlich festgestellt, daß die zu erwerbenden Gegenstände mehr als 5000 Mk. wert sind. Stellt sich hinterher heraus, daß die pragmatische Summe nicht erreicht ist, so zeigt sich, daß kein Raum für eine landesrechtliche Genehmigung war, und somit konnte der Erwerb trotz Versagung der Genehmigung erfolgen.

Rechtlich geschützte Interessen Dritter werden, wie dies wohl selbstverständlich ist, durch Erteilung der Genehmigung nicht berührt. Gerade in Württemberg, wo sich die Amortisationsvorschriften nur auf den Grundstückserwerb beziehen und der Schutz der Familie ganz außer acht gelassen ist, ist die genehmigende Behörde nicht so sehr, wie dies in anderen Staaten der Fall ist, darauf hingewiesen, eine etwa vorhandene Benachteiligung Verwandter des Veräußerers zu prüfen. So bleiben natürlich Pflichtteilsrechte oder Alimentenansprüche trotz erteilter Genehmigung bestehen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.